

Rechtsgrundlagen und Leitlinien zur kompetenzorientierten Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in den klassischen Sprachen Latein und Griechisch

September 2023



SODALITAS

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DER KLASSISCHEN PHILOLOGEN

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die Überarbeitung und Aktualisierung des Consensus erfolgte 2023 durch:

Mag.^a Annick Danner, Projektgruppe SRP
Mag. Dr. Paul Dienstbier, Salzburg
Mag.^a Kathrin Diwiak, Steiermark
Mag. Walter Dujmovits, Burgenland
OStR. Mag. Peter Glatz, Oberösterreich
Mag.^a Christine Gögele, Vorarlberg
Mag.^a Karin Kuchling, Kärnten
Mag. Günther Lackner, Projektgruppe SRP
RL MMag. Elias Ledermann, BMBWF
Mag. Dr. Peter Rettenegger, Salzburg
OStR. Mag. Dr. Lukas Sainitzer, Wien
Dir. Mag. Martin Seitz, Niederösterreich
RL HR Dr. Michael Sörös, Wien
Mag.^a Anna Spanos-Mayer, Oberösterreich
Mag. Constantin Stieger, Projektgruppe SRP
Mag. Viktor Streicher, Wien
Mag. Dr. Werner Walder, Tirol
Mag. Irmtraud Weyrich-Zak, Projektgruppe SRP

Die Consensus-Auflagen der Jahre 2006-2020 wurden zusammengestellt und überarbeitet von:

MinRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nina Aringer, BMBWF
Mag.^a Annick Danner, Projektgruppe SRP
Mag. Dr. Paul Dienstbier, Salzburg
Mag. Walter Dujmovits, Burgenland
OStR. Mag. Walter Freinbichler, Salzburg
OStR.ⁱⁿ Mag.^a Renate Glas, Kärnten
OStR. Mag. Peter Glatz, Oberösterreich
MinRⁱⁿ Mag.^a Andrea Götz, BMB
Mag. Günther Lackner, Projektgruppe SRP
OStR.ⁱⁿ MinRⁱⁿ Mag.^a Regina Loidolt, BMBWF
MMag. Elias Ledermann, BMBWF
SQM HR Univ.-Doz. Dr. Fritz Lošek, Niederösterreich
OStR. Mag. Dr. Hermann Niedermayr, Tirol
Dir.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Renate Oswald, Steiermark
MMag.^a Anna Pinter, Universität Innsbruck
Mag. Dr. Peter Rettenegger, Salzburg
Assoz.-Prof. PD Dr. Florian Schaffenrath, Universität Innsbruck
Mag. Harald Schwarz, Niederösterreich
Mag. Martin Seitz, Niederösterreich
Mag. Viktor Streicher, Wien
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Günther Sigott, Universität Klagenfurt
RL SQM HR Mag. Dr. Michael Sörös, Wien
Univ. Lekt.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Thornton (Layout und Redaktion)
Mag.^a Irmtraud Weyrich-Zak, Projektgruppe SRP
Mag.^a Wilhelmine Widhalm-Kupferschmidt †, Wien

Inhalt

Was ist der Consensus?	6
Was bedeutet die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung für die klassischen Sprachen?.....	7
Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (angewandt auf Latein und Griechisch)	8
Checkliste für Lehrerinnen und Lehrer zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	10
Aufgaben und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer mit Fokus „Leistungsbeurteilung“	12
Kompetenzmodelle für die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein und Griechisch (Präambel)	16
Kompetenzmodell für die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein (vier- und sechsjährig)	17
Kompetenzmodell für die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Griechisch	29
Die Gestaltung von Schularbeiten in Latein und Griechisch	35
A. Allgemeines – Zahl und Dauer von Schularbeiten in Latein und Griechisch	35
B. Die Planung von Schularbeiten.....	35
C. Die Schularbeit im Elementarunterricht.....	36
1. Inhaltliche Gestaltung von Schularbeiten im Elementarunterricht.....	36
2. Formale Gestaltung von Schularbeiten im Elementarunterricht	37
3. Korrektur und Beurteilung von Schularbeiten im Elementarunterricht.....	37
4. Modelle für einstündige Schularbeiten	38
Die Rückgabe von Schularbeiten	39
Die Verbesserung von Schularbeiten	39
Das Nachholen von Schularbeiten.....	39
Die Wiederholung von Schularbeiten	40
D. Die Schularbeit in der Lektürephase.....	41

1.	Inhaltliche Gestaltung von Schularbeiten in der Lektürephase	41
2.	Formale Gestaltung von Schularbeiten in der Lektürephase	42
2.1.	Allgemeines	42
2.2.	Formale Gestaltung eines Beurteilungsrasters zum Übersetzungstext	44
2.2.2.	Checkpoints	45
2.3.	Formale Gestaltung der Aufgabenformate zum Interpretationstext.....	47
3.	Korrektur und Beurteilung von Schularbeiten in der Lektürephase	47
	Die Rückgabe von Schularbeiten	51
	Die Verbesserung von Schularbeiten	51
	Das Nachholen von Schularbeiten.....	51
	Die Wiederholung von Schularbeiten	51
	Mündliche Prüfungen in Latein und Griechisch	52
	Mitarbeit.....	53
	Mündliche Übungen („Referate“)......	55
	Schriftliche Wiederholungen	55
	Feststellungs- und Nachtragsprüfung.....	56
	Vertretung durch die Erziehungsberechtigten	56
	Gerechtfertigte Verhinderungen.....	56
	Prüfungsprotokoll.....	57
	Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen	58
	Kommissionelle Prüfung.....	58
	Wiederholungsprüfung.....	59
	Problematik „Schülerinnen/Schüler, die häufig fehlen“	60

Glossar	61
ANHANG	66
Beispiel für eine einstündige Lektüreschularbeit 5. Klasse	66
Linksammlung.....	70

Was ist der Consensus?

Als im Mai 2006 die Handreichung „Consensus“ der Sodalitas und der Landesarbeitsgemeinschaften erschien, war dies ein besonders wichtiger Schritt zur Professionalisierung der Leistungsbeurteilung in den klassischen Sprachen.

Seit dem Sommertermin 2015 werden die Aufgabenstellungen zur standardisierten schriftlichen Reifeprüfung flächendeckend zentral vorgegeben. Die große Aufgabe für Österreichs Latein- und Griechischlehrkräfte ist es somit, ihre Schülerinnen und Schüler optimal auf die neuen Prüfungsformate vorzubereiten.

Dabei sind folgende Grundprinzipien zu beachten:

- Abgeprüft werden **Kompetenzen** und nicht nur Inhalte. Sachwissen ist Voraussetzung für den Nachweis einer Kompetenz, aber Kompetenz geht über das reine Reproduzieren von Inhalten hinaus.
- **Der Nachweis einer spezifischen Kompetenz darf nicht vom Beherrschen einer anderen Kompetenz abhängig sein.** Daher sind auch in den klassischen Sprachen bei Schularbeiten Prüfungsformate zu wählen, welche die im jeweiligen [Kompetenzmodell](#) beschriebenen Kompetenzen möglichst unabhängig voneinander abprüfen.
- Damit eine Schularbeit **positiv** beurteilt werden kann, müssen die wesentlichen Anforderungen **überwiegend erfüllt** werden, bei Schularbeiten in der Lektürephase sowohl im Bereich des **Übersetzens** als auch des **Interpretierens**.

Der Leitfaden will die Kolleginnen und Kollegen insbesondere dabei unterstützen, die uns anvertrauten jungen Menschen mit größtmöglicher Professionalität auf die Prüfungsformate der Standardisierten Kompetenzorientierten Reifeprüfung vorzubereiten. In regelmäßigen Sitzungen der Consensus-Gruppe werden Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen sowie des SRP-Projektteams des BMBWF thematisiert und gegebenenfalls eingearbeitet.

Zentrale Begriffe aus der Prüfungsdidaktik werden in einem Glossar am Ende des Leitfadens erklärt.

Was bedeutet die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung für die klassischen Sprachen?

Bei der Entwicklung der neuen Reifeprüfung, die alle Kandidatinnen und Kandidaten seit 2015 abzulegen haben, war es möglich, die klassischen Sprachen als wählbare Reifeprüfungsgegenstände zu erhalten und im Bereich der standardisierten Klausurfächer zu positionieren.

Für die Umsetzung des „[Drei-Säulen-Modells](#)“ der neuen Reifeprüfung (Stand: 15.09.2023) in Latein und Griechisch gelten dabei **verbindlich folgende Vorgaben**:

1. Säule: Vorwissenschaftliche Arbeit („VWA“)

In der VWA besteht eine besonders gute Möglichkeit, Latein und Griechisch prominent und breitenwirksam in der Reifeprüfung zu verankern. Wertvolle Informationen zur Gestaltung der VWA finden sich unter <https://www.ahs-vwa.at/lehrpersonen> (Stand: 15.09.2023).

2. Säule: Klausur

Den Klausuren in Latein und Griechisch liegen **zwei voneinander unabhängige Texte** zugrunde:

- **Übersetzungstext („ÜT“)**
Im Übersetzungsteil wird die Übersetzungskompetenz gemäß dem Kompetenzmodell für Latein (vierjährig bzw. sechsjährig)/Griechisch, Bereich „Übersetzen“, überprüft.
- **Interpretationstext („IT“)**
Im Interpretationsteil wird mittels **geschlossener, halboffener** und **offener**, und Aufgabenformate die Kompetenz der Texterschließung und -bearbeitung gemäß dem Kompetenzmodell für Latein (vierjährig bzw. sechsjährig)/Griechisch, Bereich „Interpretieren“, überprüft.

Diese Zweiteilung basiert auf dem Grundsatz aktueller Prüfungsdidaktik, dass nicht zwei verschiedene Kompetenzen anhand ein und derselben Fragestellung abgeprüft werden dürfen. **Für alle Lehrerinnen und Lehrer gilt die dringende Empfehlung, dieses Prüfungsformat bei Schularbeiten in der Lektürephase anzuwenden.**

Die [Kompetenzmodelle für Latein und Griechisch](#), [Prüfungsaufgaben vergangener Prüfungstermine](#), [Informationen zu den Prüfungsterminen](#) sowie [Bausteine für die Erstellung von Schularbeiten](#) finden sich auf der Website zur Standardisierten Reifeprüfung unter www.matura.gv.at, [Schularbeitskorrekturtabellen](#) und der [Consensus 2023](#) auf der Website www.schule.at.

3. Säule: Mündliche Prüfung

Die **Themenbereiche** sind **inhaltlich an die Module des Lehrplans** anzubinden. **Allgemeine Informationen** zur kompetenzorientierten **mündlichen** Reifeprüfung befinden sich auf https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/zentralmatura/srdp_ahs.html (Stand 15.09.2023). Der **Fachleitfaden** für Latein und Griechisch ist unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/zentralmatura/srdp_ahs/mrp_flf.html (Stand 15.09.2023) abrufbar.

Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (angewandt auf Latein und Griechisch)

Neben der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe haben Lehrkräfte auch die Pflicht, die von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu beurteilen. Sowohl bei der Beurteilung der einzelnen im Laufe des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen als auch bei der Jahresbeurteilung fungiert die Lehrperson als fachkundiger „Gutachter“/fachkundige „Gutachterin“.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen („Befunderhebung“). Die dabei erbrachten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Notenkriterien (in § 14 LB-VO definiert) zu bewerten („Schlussfolgerung“). Eine genaue Kenntnis der maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere jener der Leistungsbeurteilungsverordnung, ist daher für diese auch rechtlich geprägte Tätigkeit der Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung.

Um zu einer gesetzeskonformen Beurteilung zu gelangen, ist es notwendig, vorerst die **wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen** zu definieren, um danach in einem weiteren Schritt feststellen zu können, ob diese von der Schülerin oder vom Schüler in der Durchführung der Aufgaben zumindest überwiegend oder aber nicht einmal überwiegend erfüllt werden.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass als „Basisnote“ das „Befriedigend“ angesehen wird. Die Noten „Gut“ und „Sehr gut“ sind erst durch das Erbringen und den Nachweis von Leistungen „in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß“ sowie durch den Nachweis einer gewissen Eigenständigkeit bzw. eines selbständigen Anwendens des Wissens und Könnens zu erlangen. Um Letzteres beurteilen zu können, sind daher von den Lehrkräften entsprechende Aufgaben und Übungen vorzusehen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, dies zu belegen. Über die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind Aufzeichnungen zu führen. Werden die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen nicht einmal überwiegend erfüllt, ist mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Die nachstehende **Übersicht** soll die Kriterien der Leistungsbeurteilung und deren Relevanz für die einzelnen Kalküle veranschaulichen.

		Beurteilungskriterien		
		Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes; Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit	Selbständiges Anwenden des Wissens und Könnens
Kalküle	Sehr gut	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	muss vorliegen (wo dies möglich ist)
	Gut	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
	Befriedigend	in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Mängel bei der Durchführung der Aufgaben werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen	
	Genügend	in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt		
	Nicht genügend	in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend erfüllt		

Wichtigstes Beurteilungskriterium ist daher immer „das Wesentliche“ des Lehrplans. Dieses „Wesentliche“ ist von den Lehrerinnen und Lehrern unter Beachtung des Lehrplanes festzulegen (Jahresplanung) und den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen (Informationspflicht).

Schulunterrichtsgesetz (SchUG) § 18. (3):

Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

Leistungsbeurteilungsverordnung (LB-VO) § 14. (5):

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

LB-VO § 14. (6):

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

LB-VO § 14. (4):

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze** erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklige Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

LB-VO § 14. (3):

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

LB-VO § 14. (2):

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Checkliste für Lehrerinnen und Lehrer zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Checkliste

Gesetzliche Grundlagen

- Definition des „Wesentlichen“ durch Erstellung einer Jahresplanung mit Hinweis auf die wesentlichen Anforderungen.

Lehrplan der Allgemeinbildenden Höheren Schule, Zweiter Teil, Allgemeine didaktische Grundsätze

10. Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen

... Bei der Bestimmung der wesentlichen Bereiche, wie sie auch für die Leistungsbeurteilung von Bedeutung sind, sind zusätzlich zu den Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoffangaben jedes Faches auch die jeweiligen Beiträge zu den Bildungsbereichen, zu den Aufgabenbereichen der Schule und zu den Leitvorstellungen zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Planung und Gestaltung, Kontrolle und Analyse ihrer Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse in zunehmendem Maße aktiv einzubeziehen, damit sie schrittweise eigenständig und eigenverantwortlich die Entwicklung ihrer Kompetenzen übernehmen können.

Lehrplan der Allgemeinbildenden Höheren Schule, Dritter Teil, Schul- und Unterrichtsplanung

1. Unterrichtsplanung der Lehrerinnen und Lehrer:

Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit in verantwortungsbewusster und eigenständiger Weise auf der Grundlage des Lehrplans und allfälliger schulautonomer Lehrplanbestimmungen zu planen. ...

Die Unterrichtsplanung umfasst die zeitliche Verteilung sowie die Gewichtung der Ziele und Inhalte. Sie bezieht sich auch auf die Methoden, die zur Bearbeitung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele angewendet werden sowie auf die Lehrmittel und Medien, die eingesetzt werden. Die Planung erfolgt in mehreren Schritten, als Jahresplanung sowie als ergänzende mittel- und kurzfristige Planung während des Schuljahres.

- Ziele und Schwerpunkte des Unterrichts (das „Wesentliche“) sowie die Grundsätze der Leistungsfeststellung sind den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten zu Beginn jedes Unterrichtsjahres in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Lehrplan der Allgemeinbildenden Höheren Schule, Dritter Teil, Schul- und Unterrichtsplanung

4. Leistungsfeststellung

Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten zu Beginn jedes Unterrichtsjahres in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- Zur Dokumentation sind Aufzeichnungen über die Mitarbeit Leistungen der Schüler/innen zu führen.

LB-VO, Mitarbeit der Schüler im Unterricht

§ 4. (3) Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

- ☑ Zur Leistungsfeststellung in Latein und Griechisch dürfen folgende Formen herangezogen werden:
 - Mitarbeit
 - Mündliche Prüfungen
 - Mündliche Übungen
 - Schularbeiten

LB-VO § 3. (1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
- b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
- c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten,
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),

LB-VO § 7. (2) Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan festgelegt.

- ☑ **Leistungsrückgang (Frühwarnsystem):**
Gehen die Leistungen eines Schülers/ einer Schülerin merklich zurück, ist Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

SchUG § 19. (3) Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand oder die Lehrerin oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

SchUG § 19. (3a) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (...) zu erarbeiten und zu vereinbaren. (...)

- ☑ **Auffälliges Verhalten (Frühinformationssystem):**
Ist das Verhalten von Schülerinnen und Schülern auffällig oder erfüllen die Schüler/innen ihre Pflichten nicht, ist unverzüglich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

SchUG § 19. (4) Wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers auffällig ist, wenn die Schülerin oder der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder von der Klassenvorständin bzw. vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). ...

SchUG § 19. (9) Ist ein Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Aufgaben und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer mit Fokus „Leistungsbeurteilung“

Lehrplan der AHS (BGBl. II Nr. 1/2023 in der Fassung 2023) – Zweiter Teil, Allgemeine didaktische Grundsätze

1. Anknüpfen an die Vorkenntnisse und Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler

Der Unterricht hat an die Vorkenntnisse, Vorerfahrungen und an die Vorstellungswelt der Schülerinnen und Schüler anzuknüpfen.

5. Förderung durch Differenzierung und Individualisierung

(...) Die methodisch-didaktische Gestaltung soll die Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler gestatten. Unterrichtsformen, durch die sich Differenzierung und Individualisierung verwirklichen lassen, reichen von Einzelarbeit über Partnerarbeit bis zu den zahlreichen Möglichkeiten der Gruppenarbeit. Dazu gehören auch Phasen des offenen Lernens und Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler.

10. Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen

Für die Sicherstellung des Unterrichtsertrages sind im Unterricht ausreichende und gezielte Wiederholungen und Übungen vorzusehen., Zur Festigung des Gelernten ist beizutragen, indem Zusammenhänge zwischen neu Gelerntem und bereits Bekanntem hergestellt werden und indem – soweit möglich – Neues in bekannte Systeme und Strukturen eingeordnet wird.

Hausübungen gemäß § 17 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes sollen durch besondere Intentionen, wie zB Sammeln von Materialien und Informationen, Erkundungen, zusätzliche Übung und Festigung die Unterrichtsarbeit ergänzen. Bei der Bestimmung des Ausmaßes von Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu achten (siehe auch § 17 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes). (...)

Eine detaillierte Rückmeldung über die erreichte Leistung ist wichtig und soll auch zum Zweck der Nachvollziehbarkeit einer Leistungsbeurteilung stets erfolgen. Klar definierte und bekannt gemachte Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung sein und Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.

Für die Bestimmung der wesentlichen Bereiche, wie sie auch für die Leistungsbeurteilung von Bedeutung sind, sind zusätzlich zu den Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoffangaben jedes Faches auch die jeweiligen Beiträge zu den Bildungsbereichen, zu den Aufgabenbereichen der Schule und zu den Leitvorstellungen zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Planung und Gestaltung, Kontrolle und Analyse ihrer Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse in zunehmendem Maße aktiv einzubeziehen, damit sie schrittweise eigenständig und eigenverantwortlich die Entwicklung ihrer Kompetenzen übernehmen können.

Produktorientierte Arbeitsformen mit schriftlicher oder dokumentierender Komponente, wie zB. Portfolio-Präsentationen oder (Projekt)Arbeiten unter Verwendung des Computers, sind für die Entwicklung von Selbstkompetenz und Selbsteinschätzung geeignet. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Entwicklung von Präsentationskompetenz und die Einbeziehung moderner Technologien zu legen.

Lehrplan der AHS – Dritter Teil: Schul- und Unterrichtsplanung

1. Unterrichtsplanung der Lehrerinnen und Lehrer

(...) Die Vorgaben im Abschnitt „Kernbereich“ der Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände (5. bis 8. Schulstufe) sind verbindlich. Ebenso sind jedenfalls das Allgemeine Bildungsziel und die Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände umzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie viel Zeit für den Kernbereich (5. bis 8. Schulstufe) zur Verfügung steht. Die Festlegung insbesondere der konkreten Inhalte und Beispiele erfolgt durch die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer. Diese haben außerdem festzulegen, welche Teilziele im Erweiterungsbereich (5. bis 8. Schulstufe) behandelt werden und wie die beiden Bereiche zusammenwirken. (...)

In der Oberstufe sind die Vorgaben (Lehrziele, Themenbereiche usw.) der Abschnitte „Bildungs- und Lehraufgabe“ und „Lehrstoff“ der einzelnen Unterrichtsgegenstände verbindlich umzusetzen; dies gilt auch für den Fall schulautonomer Stundenreduktionen. Die zeitliche Gewichtung und die konkrete Umsetzung der Vorgaben obliegen den Lehrerinnen und Lehrern und ermöglichen somit eine flexible Unterrichtsgestaltung.

Die Unterrichtsplanung umfasst die zeitliche Verteilung sowie die Gewichtung der Ziele und Inhalte. Sie bezieht sich auch auf die Methoden, die zur Bearbeitung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele angewendet werden, sowie auf die Lehrmittel und Medien, die eingesetzt werden. Die Planung erfolgt in mehreren Schritten, als Jahresplanung sowie als ergänzende mittel- und kurzfristige Planung während des Schuljahres.

4. Leistungsfeststellung

Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten zu Beginn jedes Unterrichtsjahres in geeigneter Weise bekannt zu geben.

In jenen Unterrichtsgegenständen, für welche im Sechsten Teil Schularbeiten vorgesehen sind und keine näheren Festlegungen über Zahl und Dauer getroffen werden, beträgt die Zahl und der Zeitrahmen (in Minuten) für deren Durchführung pro Schuljahr:

Unterstufe

	Dauer insgesamt pro Unterrichtsjahr	Anzahl
1. bis 4. Klasse	200 bis 250 Minuten	4 bis 6
erstes Lernjahr einer Fremdsprache	150 bis 200 Minuten	3 bis 4

Oberstufe

In Deutsch und in allen Fremdsprachen

Klasse	Gesamtdauer pro Unterrichtsjahr in Minuten	Anzahl der Schularbeiten pro Unterrichtsjahr	Dauer pro Schularbeit in Minuten
5.	150 bis 300	2 bis 4 mindestens eine pro Semester	50 bis 100
6.	200 bis 400	2 bis 4 mindestens eine pro Semester	50 bis 150
7.	200 bis 400	2 bis 4 mindestens eine pro Semester	50 bis 150 eine mindestens 100-minütig
8.	250 bis 400	2 bis 3 mindestens eine im 1. Semester	mindestens 50 eine mindestens 150-minütig

Die Festlegung der Anzahl der Schularbeiten erfolgt – vorbehaltlich einer Regelung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen – durch die jeweilige Lehrerin oder den jeweiligen Lehrer.

Schulunterrichtsgesetz, Fünfter Abschnitt, Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

Leistungsbeurteilung

SchUG § 18.

- (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.
- (3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.
- (4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.
- (5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.
- (9) Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen.
- (11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung ein Mal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Falle jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

SchUG § 19.

(1) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern sind von der Beurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. (...)

(2) Am Ende des 1. Semesters ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. (...) Weiters ausgenommen sind die 10. bis 13. Schulstufe von Schulen, an welchen die semestrierte Oberstufe geführt wird. Ferner ausgenommen ist die letzte Schulstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, wenn an dieser die ganzjährige Oberstufe geführt wird.

(3) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand oder die Lehrerin oder der Lehrer mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. (...)

Kompetenzmodelle für die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein und Griechisch (Präambel)

Als Grundlage für die Erstellung der Arbeitsaufgaben zur schriftlichen Reifeprüfung in den Fächern Latein und Griechisch wurden Kompetenzmodelle erarbeitet, die festhalten, welche Anforderungen bei der Reifeprüfung an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden: Sie sollen in der Lage sein, einerseits einen lateinischen oder griechischen Text zu übersetzen und andererseits Arbeitsaufträge zu einem lateinischen oder griechischen Text zu erfüllen. Das jeweilige Kompetenzmodell beschreibt den Maximalstandard bei der Reifeprüfung. Im Unterricht können jedoch im Rahmen des Lehrplans darüber hinausgehende Inhalte durchgenommen und zum Gegenstand der Leistungsfeststellung gemacht werden.

In den Kompetenzmodellen wurden Anwendungsfelder definiert, innerhalb derer diese Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden müssen. Daher werden grundsätzlich alle sprachlichen Phänomene kommentiert, die in den Texten der Reifeprüfungsaufgaben vorkommen, aber nicht im Kompetenzmodell genannt sind. Umgekehrt kann es aber durchaus vorkommen, dass unter bestimmten Bedingungen sprachliche Anmerkungen gemacht werden, obwohl das entsprechende Phänomen im Kompetenzmodell enthalten ist; so sind beispielsweise die *nd*-Konstruktionen zwar ohne Einschränkungen im Kompetenzmodell angeführt, aber in besonders schwierigen oder seltenen Fällen werden in der Regel Hilfestellungen geboten.

Im Bereich des Übersetzungsteils wurden im Kompetenzmodell zur schnelleren Orientierung der Fachkolleginnen und -kollegen Fachtermini benutzt, deren Kenntnis bei den Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorausgesetzt wird. Es reicht also, wenn im Rahmen der Prüfung *non scholae, sed vitae* mit „nicht für die Schule, sondern für das Leben“ übersetzt wird. Dass dieses Phänomen der Kasuslehre mit dem Terminus „Dativus commodi“ bezeichnet wird, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten nicht wissen.

Im Interpretationsteil werden ausschließlich solche Fähigkeiten überprüft, die einem Kompetenzbereich der Arbeitsaufgaben zugeordnet werden können. In den einzelnen Anwendungsfeldern sind außerdem konkrete Inhalte aufgelistet, die den Kandidatinnen und Kandidaten vertraut sein müssen (z. B. Wortbildung, Stilmitel).

Analog zum Kompetenzmodell wurde ein Dokument erstellt, das die Mindestanforderungen definiert, die eine Kandidatin oder ein Kandidat erfüllen muss, um die schriftliche Reifeprüfung gerade noch positiv zu absolvieren; vgl. [Mindeststandards für die schriftliche Reifeprüfung aus Latein und Griechisch](#) (=MKK-Dokument).

Kompetenzmodell allgemein

Kompetenzmodell für die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein (vier- und sechsjährig)

1. Grundlegende Kompetenzen

Die grundlegenden Kompetenzen des Fachs Latein manifestieren sich im Übersetzen von lateinischen Originaltexten und im Interpretieren von lateinischen Originaltexten anhand von Arbeitsaufgaben.

1.1. Übersetzungsaufgaben

Übersetzen ist ein Vorgang, bei dem mehrere sprachliche und pragmatische Kompetenzen gebündelt zum Einsatz gelangen: „[Der Übersetzer] führt eine syntaktische Ausgangstextanalyse durch und nach dem Transfer der Grundstrukturen gelangt er zur Synthese der Übersetzung.“ (Eugene A. Nida)

Ziel der Übersetzung ist nicht primär die formale Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und Zielsprache, sondern die Produktion eines in Inhalt, Sinn und Funktion äquivalenten Textes, der die Normen der Zielsprache berücksichtigt.

1.2. Arbeitsaufgaben

In den Bereich der Arbeitsaufgaben fallen die sprachliche und inhaltliche Analyse und Interpretation von Originaltexten sowie möglicher Vergleichsmaterialien auf Basis der modularen Lektüre.

2. Differenzierung zwischen vier- und sechsjährigem Latein

Die fachlichen Anforderungsprofile von vier- und sechsjährigem Latein unterscheiden sich durch folgende Kriterien:

- 2.1. Umfang und Komplexität der Aufgabenstellung, Vielfalt der möglichen Textsorten
- 2.2. Umfang des Übersetzungstextes (Wortanzahl)
- 2.3. Anzahl und Art der sprachlichen und sachlichen Anmerkungen
- 2.4. Länge und Vielfalt der Vergleichstexte
- 2.5. Ausmaß der für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Selbstständigkeit und Reflexionsfähigkeit

Kompetenzmodell allgemein

3. Kompetenzmodell für das vierjährige Latein

3.1. Kompetenzbereich Übersetzen

3.1.1. Die Teilkompetenzen

Vorbemerkung: Im Folgenden werden sechs Teilkompetenzen vorgestellt, nach denen der Übersetzungsprozess idealtypisch abläuft. Da je nach Lerntyp und Komplexität des Textes verschiedene Übersetzungsmethoden sinnvoll sind, kann die Abfolge dieser Schritte variieren. Die ersten vier Schritte entziehen sich der direkten Beobachtung, weshalb bei der Beurteilung nur die beiden letztgenannten Bereiche „Übertragen“ und „Formulieren“ zum Tragen kommen.

3.1.1.1. Erkennen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die sprachlichen Phänomene des Textes zu erkennen.

3.1.1.2. Zuordnen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den einzelnen lateinischen Wörtern mögliche sinnvolle Bedeutungen und Funktionen im Satz zuzuordnen.

3.1.1.3. Gliedern

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, einfache und komplexe Satzteile und Sätze des Textes sinnvoll zu gliedern.

3.1.1.4. Erfassen und Verstehen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der einzelnen Satzteile und Sätze zu erfassen und den Sinn des gesamten Textes zu verstehen.

3.1.1.5. Übertragen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Text unter Berücksichtigung der grammatikalischen Struktur der Ausgangssprache semantisch richtig und inhaltlich vollständig in die Zielsprache zu übertragen.

3.1.1.6. Formulieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den übertragenen Text nach den Regeln der Zielsprache (Idiomatik, Sprachrichtigkeit, Semantik) auszuformulieren und schriftlich wiederzugeben.

3.1.2. Anwendungsfelder im Kompetenzbereich Übersetzen

Vorbemerkung: Die in 3.1.1. beschriebenen Teilkompetenzen manifestieren sich in folgenden Anwendungsfeldern:

3.1.2.1. Lexik

- 3.1.2.1.1. Wortschatz, der im Elementar- und Modulunterricht erarbeitet wurde
- 3.1.2.1.2. Erschließen passender Wortbedeutungen aus dem jeweiligen Kontext
- 3.1.2.1.3. Arbeit mit dem Wörterbuch und ev. anderen lexikalischen Hilfsmitteln

3.1.2.2. Morphologie

3.1.2.2.1. Verb (regelmäßig; unregelmäßig: esse, posse, ferre, ire, velle, nolle (außer: noli/nolite + Inf.), fieri; Deponentia, Semideponentia)

- Indikativ Präsens, Imperfekt, Perfekt, Plusquamperfekt, Futur I (jeweils aktiv und passiv)
- Konjunktiv aller Tempora (aktiv und passiv)
- Imperativ I aktiver Verba
- Infinitiv Präsens (aktiv und passiv), Infinitiv Perfekt (aktiv und passiv), Infinitiv Futur (aktiv)
- Partizipia
- nd-Formen

3.1.2.2.2. Nomen

- Substantiva der A-/O-/E-Deklination, der U- Deklination (mask. und fem.), der 3. Deklination; auch abweichende Formen von deus und domus
- Adjektiva der A-/O-Deklination und der 3. Deklination samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Pronomina/pronominale Deklination (außer: indirektes Reflexiv in konjunktivischen Gliedsätzen, enklitische Indefinitpronomina)
- Kardinalia (unus, duo, tres; mille) und Ordinalia (primus bis decimus)

3.1.2.2.3. Adverb samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)

3.1.2.3. Syntax

- Satzglieder; Attribut, Prädikativum
- Kasuslehre (Ablativus instrumentalis (umfasst Abl. instrumenti und causae)/temporis/separativus/qualitatis/comparationis; Genetivus obiectivus/partitivus/qualitatis; Dativus possessivus/commodi/auctoris (nur beim Gerundiv als Prädikatsnomen); doppelter Akkusativ, Akkusativ der Raum- und Zeitstrecke; außerdem die Ortsbezeichnungen Roma, Romae, Romam)
- Satzwertige Konstruktionen (Acl, Ncl, Partizipialkonstruktionen außer Sonderformen des Ablativus absolutus, satzwertige nd-Konstruktionen)
- nicht satzwertige nd-Konstruktionen (Gerundiv als Prädikatsnomen, nicht erweitertes Gerundium als Genetivattribut)
- Satzarten
 - ◆ Indikativische Hauptsätze
 - ◆ Konjunktivische Hauptsätze (Optativus, Iussivus, Irrealis)
 - ◆ Indikativische Gliedsätze (Attribut- und Adverbialsätze)
 - ◆ Konjunktivische Gliedsätze (ut/ne (außer Befürchtungssätze), ut/ut non, cum, si/nisi, indirekte Fragesätze)
- Satzanschlüsse (Relativer Anschluss, Konnektoren)

3.2. Kompetenzbereich Interpretieren

Die Teilkompetenzen

3.2.1. Sammeln und Auflisten

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sprachliche, formale und inhaltliche Elemente aus der/den vorgelegten Textstelle/n gemäß den vorgegebenen Aufgabenstellungen zu finden, zu sammeln und sinnvoll aufzulisten.

Anwendungsfelder:

- 3.2.1.1. Lateinische Wortbestandteile und Wurzeln in Fremd- und Lehnwörtern
- 3.2.1.2. Wortbildung und Kenntnis häufiger Lautgesetze (Vokalschwächung und Assimilation bei Komposita; z. B. tenere > retinere, facere > efficere, agere > redigere, facilis > difficilis, gradi > ingredi); vgl. [Präfix- und Suffix-Liste: Latein 4-jährig](#)
- 3.2.1.3. Wortfamilien (Wörter, die von der gleichen Wurzel gebildet sind)
- 3.2.1.4. Wortfelder (Wörter derselben Wortart, die als Synonyme, Ober- und Unterbegriffe zueinander in Beziehung stehen)
- 3.2.1.5. Sachfelder (Wörter, die sich auf denselben Themenbereich beziehen; wortartenübergreifend)

3.2.2. Gliedern und Strukturieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die formale und inhaltliche Struktur der vorgelegten Textstelle/n nachvollziehbar herauszuarbeiten.

Anwendungsfelder:

- 3.2.2.1. Stilmittel (Alliteration, Assonanz, Anapher, Polysyndeton, Asyndeton, Hyperbaton, Parallelismus, Chiasmus, Antithese, Klimax, Trikolon, rhetorische Frage, Vergleich, Metapher); vgl. [Übersicht über die bei der SRDP relevanten Stilmittel – Latein 4-jährig](#)
- 3.2.2.2. Formale Gliederung (z. B. Hauptsatz, Gliedsätze, satzwertige Konstruktionen)
- 3.2.2.3. Inhaltliche Bezüge (Pronomina und Adverbia mit textgliedernder Funktion)
- 3.2.2.4. Strukturieren ausgewählter Passagen
- 3.2.2.5. Einteilen in Sinnabschnitte

3.2.3. Zusammenfassen und Paraphrasieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, mit eigenen Worten den Inhalt der vorgelegten Textstelle/n bzw. bestimmter Textabschnitte zusammenzufassen bzw. detailliert wiederzugeben.

Anwendungsfelder:

- 3.2.3.1. Einzelne Sätze
- 3.2.3.2. Einzelne Passagen
- 3.2.3.3. Gesamttext

3.2.4. Gegenüberstellen und Vergleichen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, vorgelegte deutsche Formulierungen dem lateinischen Originaltext gegenüberzustellen sowie die vorgelegte/n Textstelle/n in Beziehung zu Vergleichsmaterialien zu setzen und nach vorgegebenen Parametern Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede sichtbar zu machen.

Anwendungsfelder:

- 3.2.4.1. Übersetzungsvarianten
- 3.2.4.2. Aussagen zum Text
- 3.2.4.3. Zusätzliche Texte/Textteile (in Übersetzung)
- 3.2.4.4. Bildliche Darstellungen
- 3.2.4.5. Rezeptionsdokumente

3.2.5. Belegen und Nachweisen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, Aussagen zum oder aus dem Interpretationstext durch geeignete Textzitate aus der/den vorgelegten Textstelle/n zu belegen.

Anwendungsfeld:

- 3.2.5.1. Vorgelegte deutsche Aussagen zum oder aus dem Text

3.2.6. Sich auseinandersetzen und Stellungnehmen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sich auf Basis seiner/ihrer sprachlichen, formalen bzw. inhaltlichen Analyse mit der/den vorgelegten Textstelle/n anhand von Leitfragen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Stellung zu beziehen.

Anwendungsfelder:

- 3.2.6.1. Einzelbegriffe
- 3.2.6.2. Einzelne Passagen
- 3.2.6.3. Motive
- 3.2.6.4. Denkansätze
- 3.2.6.5. Aussagen

3.2.7. Kreatives Bearbeiten und Gestalten

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die vorgelegte/n Textstelle/n kreativ zu bearbeiten und selbst auf der Basis dieser Textstelle/n einen kurzen schriftlichen Text in der Unterrichtssprache zu verfassen.

Exemplarische Anwendungsfelder:

- 3.2.7.1. Überschriften
- 3.2.7.2. Antwortschreiben
- 3.2.7.3. Charakteristik
- 3.2.7.4. Dialog
- 3.2.7.5. Fortsetzung
- 3.2.7.6. Anderes Ende
- 3.2.7.7. Aktualisierung

4. Kompetenzmodell für das sechsjährige Latein

4.1. Kompetenzbereich Übersetzen

4.1.1. Die einzelnen Teilkompetenzen

Vorbemerkung: Im Folgenden werden sechs Teilkompetenzen vorgestellt, nach denen der Übersetzungsprozess idealtypisch abläuft. Da je nach Lerntyp und Komplexität des Textes verschiedene Übersetzungsmethoden sinnvoll sind, kann die Abfolge dieser Schritte variieren. Die ersten vier Schritte entziehen sich der direkten Beobachtung, weshalb in der Beurteilung nur die beiden letztgenannten Bereiche „Übertragen“ und „Formulieren“ zum Tragen kommen.

4.1.1.1. Erkennen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die sprachlichen Phänomene des Textes zu erkennen.

4.1.1.2. Zuordnen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den einzelnen lateinischen Wörtern mögliche sinnvolle Bedeutungen und Funktionen im Satz zuzuordnen.

4.1.1.3. Gliedern

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sämtliche Satzteile und Sätze des Textes sinnvoll zu gliedern.

4.1.1.4. Erfassen und Verstehen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der einzelnen Satzteile und Sätze zu erfassen und den Sinn des gesamten Textes zu verstehen.

4.1.1.5. Übertragen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Text unter Berücksichtigung der grammatikalischen Struktur der Ausgangssprache semantisch richtig und inhaltlich vollständig in die Zielsprache zu übertragen.

4.1.1.6. Formulieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den übertragenen Text nach den Regeln der Zielsprache (Idiomatik, Sprachrichtigkeit, Semantik) auszuformulieren und schriftlich wiederzugeben.

4.1.2. Anwendungsfelder im Kompetenzbereich Übersetzen

Vorbemerkung: Die in 4.1.1. angeführten Kompetenzen manifestieren sich in folgenden Anwendungsfeldern:

4.1.2.1. Lexik

4.1.2.1.1. Wortschatz, der im Elementar- und Modulunterricht erarbeitet wurde

4.1.2.1.2. Erschließen passender Wortbedeutungen aus dem jeweiligen Kontext

4.1.2.1.3. Prinzipien der Wortbildungslehre, mit deren Hilfe die Bedeutungen unbekannter Wörter erschlossen werden können

4.1.2.1.4. Arbeit mit dem Wörterbuch und ev. anderen lexikalischen Hilfsmitteln

4.1.2.2. Morphologie

4.1.2.2.1. Verb (regelmäßig; unregelmäßig: esse, posse, ferre, ire, velle, nolle, fieri; Präsentische Perfekta; Deponentia, Semideponentia):

- Indikativ Präsens, Imperfekt, Perfekt, Plusquamperfekt, Futur I, Futur II (jeweils aktiv und passiv)
- Konjunktiv aller Tempora (aktiv und passiv)
- Imperativ I aktiver Verba und der Deponentia
- Infinitiv Präsens (aktiv und passiv), Infinitiv Perfekt (aktiv und passiv), Infinitiv Futur (aktiv)
- Kurz- und Nebenformen (-ere statt -erunt, fehlendes Perfekt-Suffix -v(i/e)-, fore)
- Partizipia
- nd-Formen

4.1.2.2.2. Nomen

- Substantiva der A-/O-/E-Deklination, der U-Deklination (mask. und fem.), der 3. Deklination; auch abweichende Formen von deus, domus
- Adjektiva der A-/O-Deklination und der 3. Deklination samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Pronomina/pronominale Deklination (außer indirektes Reflexiv in konjunktivischen Gliedsätzen)
- Kardinalia (unus, duo, tres; mille) und Ordinalia (primus bis decimus)

4.1.2.2.3. Adverb samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)

4.1.2.3. Syntax

- Satzglieder; Attribut, Prädikativum
- Kasuslehre (Ablativus instrumentalis (umfasst Abl. instrumenti und causae)/temporis/separativus/comparationis/qualitatis, Ablativus loci bei totus und locus; Genetivus partitivus/obiectivus/qualitatis; Dativus possessivus/finalis/commodi/auctoris (nur beim Gerundiv als Prädikatsnomen); doppelter Akkusativ, Akkusativ der Raum- und Zeitstrecke; doppelter Nominativ; Ortsnamen ohne Präposition)
- satzwertige Konstruktionen (Acl, Ncl, Partizipialkonstruktionen inkl. Sonderformen des Ablativus absolutus, satzwertige nd-Konstruktionen)
- nicht satzwertige nd-Konstruktionen (Gerundiv als Prädikatsnomen, nicht erweitertes Gerundium als Genetivattribut)
- Satzarten
 - ◆ Indikativische Hauptsätze
 - ◆ Konjunktivische Hauptsätze (Optativus, Iussivus/Prohibitivus, Hortativus, Dubitativus der Gegenwart, Potentialis der Gegenwart, Irrealis)
 - ◆ Indikativische Gliedsätze (Subjekt-, Objekt-, Attribut- und Adverbialsätze)
 - ◆ Konjunktivische Gliedsätze (ut/ne, ut/ut non, cum, si/nisi, indirekte Fragesätze, Befürchtungssätze mit ne)
- Satzanschlüsse (Relativer Anschluss, Konnektoren)

4.1.2.4. Besonderheiten der Dichtersprache:

4.1.2.4.1. Lexik und Formenlehre

- o Simplex statt Kompositum
- o Kurz- und Nebenformen beim Verb (s. Morphologie 4.1.2.2.1.)
- o Poetischer Plural
- o Kollektiver Singular

4.1.2.4.2. Syntax

- o Abbildende Wortstellung
- o Sperrungen
- o Verzögerte Konjunktionen
- o Fehlen von Präpositionen

4.2. Kompetenzbereich Interpretieren

Die Teilkompetenzen

4.2.1. Sammeln und Auflisten

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sprachliche, formale und inhaltliche Elemente aus der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) gemäß den vorgegebenen Aufgabenstellungen zu finden, zu sammeln und sinnvoll aufzulisten.

Anwendungsfelder:

4.2.1.1. Lateinische Wortbestandteile und Wurzeln in Fremd- und Lehnwörtern

4.2.1.2. Wortbildung: Kenntnis häufiger Lautgesetze: Vokalschwächung und Assimilation bei Komposita (z. B. tenere > retinere, facere > efficere, agere > redigere, facilis > difficilis, gradi > ingredi); vgl. [Präfix- und Suffix-Liste: Latein 6-jährig](#)

4.2.1.3. Wortfamilien (Wörter, die von der gleichen Wurzel gebildet sind)

4.2.1.4. Wortfelder (Wörter derselben Wortart, die als Synonyme, Ober- und Unterbegriffe zueinander in Beziehung stehen)

4.2.1.5. Sachfelder (Wörter, die sich auf denselben Themenbereich beziehen; wortartenübergreifend)

4.2.2. Gliedern und Strukturieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die formale und inhaltliche Struktur der vorgelegten Textstelle/n nachvollziehbar herauszuarbeiten.

Anwendungsfelder:

4.2.2.1. Stilmittel (Alliteration, Assonanz, Polyptoton, Anapher, Geminatio, Polysyndeton, Asyndeton, Hyperbaton, Parallelismus, Chiasmus, Antithese, Enjambement, Pleonasmus, Klimax, Trikolon, Hendiadyoin, Litotes, rhetorische Frage, Vergleich, Metapher, Metonymie, pars pro toto); vgl. [Übersicht über die bei der SRDP relevanten Stilmittel – Latein 6-jährig](#)

4.2.2.2. Metrische Analyse (Hexameter, Pentameter)

4.2.2.3. Formale Gliederung (z. B. Hauptsatz, Gliedsätze, satzwertige Konstruktionen)

4.2.2.4. Inhaltliche Bezüge (Pronomina und Adverbia mit textgliedernder Funktion)

4.2.2.5. Strukturieren ausgewählter Passagen

4.2.2.6. Einteilen in Sinnabschnitte

4.2.2.7. Nachzeichnen von Argumentationslinien

4.2.3. Zusammenfassen und Paraphrasieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, mit eigenen Worten den Inhalt der vorgelegten Textstelle/n bzw. bestimmter Textabschnitte zusammenzufassen bzw. detailliert wiederzugeben.

Anwendungsfelder:

- 4.2.3.1. Einzelne Sätze
- 4.2.3.2. Einzelne Passagen
- 4.2.3.3. Gesamttext

4.2.4. Gegenüberstellen und Vergleichen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, vorgelegte deutsche Formulierungen dem lateinischen Originaltext gegenüberzustellen sowie die vorgelegte/n Textstelle/n in Beziehung zu Vergleichsmaterialien zu setzen und nach vorgegebenen Parametern Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede sichtbar zu machen.

Anwendungsfelder:

- 4.2.4.1. Übersetzungsvarianten
- 4.2.4.2. Aussagen zum Text
- 4.2.4.3. Zusätzliche Texte/Textteile (in Übersetzung)
- 4.2.4.4. Bildliche Darstellungen
- 4.2.4.5. Rezeptionsdokumente

4.2.5. Belegen und Nachweisen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, Argumente für oder gegen das Zutreffen von Sachverhalten und Aussagen durch geeignete Textzitate aus der/den vorgelegten Textstelle/n zu stützen sowie Aussagen zum oder aus dem Interpretationstext durch geeignete Textzitate aus der/den vorgelegten Textstelle/n zu belegen.

Anwendungsfelder:

- 4.2.5.1. Vorgelegte deutsche Aussagen zum / aus dem Text
- 4.2.5.2. Vergleichsdokumente
- 4.2.5.3. Kommentierungen und persönliche Stellungnahmen

4.2.6. Sich auseinandersetzen und Stellungnehmen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sich auf Basis seiner/ihrer sprachlichen, formalen bzw. inhaltlichen Analyse mit der/den vorgelegten Textstelle/n anhand von Leitfragen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Stellung zu beziehen.

Anwendungsfelder:

- 4.2.6.1. Einzelbegriffe
- 4.2.6.2. Einzelne Passagen
- 4.2.6.3. Motive
- 4.2.6.4. Denksätze
- 4.2.6.5. Aussagen

4.2.7. Kreatives Bearbeiten und Gestalten

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, vorgelegte/n Textstelle/n kreativ zu bearbeiten und selbst auf der Basis dieser Textstelle/n einen kurzen schriftlichen Text in der Unterrichtssprache zu verfassen.

Exemplarische Anwendungsfelder:

- 4.2.7.1. Überschriften
- 4.2.7.2. Umformulierungen (z.B. in Sondersprachen)
- 4.2.7.3. Antwortschreiben
- 4.2.7.4. Charakteristik
- 4.2.7.5. Dialog
- 4.2.7.6. Fortsetzung
- 4.2.7.7. Anderes Ende
- 4.2.7.8. Aktualisierung

Kompetenzmodell für die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Griechisch

1. Grundlegende Kompetenzen

Die grundlegenden Kompetenzen des Fachs Griechisch manifestieren sich im Übersetzen von griechischen Originaltexten und im Interpretieren von griechischen Originaltexten anhand von Arbeitsaufgaben.

1.1. Übersetzungsaufgaben

Übersetzen ist ein Vorgang, bei dem mehrere sprachliche und pragmatische Kompetenzen gebündelt zum Einsatz gelangen: „[Der Übersetzer] *führt eine syntaktische Ausgangstextanalyse durch und nach dem Transfer der Grundstrukturen gelangt er zur Synthese der Übersetzung.*“ (Eugene A. Nida)

Ziel der Übersetzung ist nicht primär die formale Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und Zielsprache, sondern die Produktion eines in Inhalt, Sinn und Funktion äquivalenten Textes, der die Normen der Zielsprache berücksichtigt.

1.2. Arbeitsaufgaben

In den Bereich der Arbeitsaufgaben fallen die sprachliche und inhaltliche Analyse und Interpretation von Originaltexten sowie möglicher Vergleichsmaterialien auf Basis der modularen Lektüre.

2. Kompetenzmodell für Griechisch

2.1. Kompetenzbereich Übersetzen

2.1.1. Die Teilkompetenzen

Vorbemerkung: Im Folgenden werden sechs Teilkompetenzen vorgestellt, nach denen der Übersetzungsprozess idealtypisch abläuft. Da je nach Lerntyp und Komplexität des Textes verschiedene Übersetzungsmethoden sinnvoll sind, kann die Abfolge dieser Schritte variieren. Die ersten vier Schritte entziehen sich der direkten Beobachtung, weshalb bei der Beurteilung nur die beiden letztgenannten Bereiche „Übertragen“ und „Formulieren“ zum Tragen kommen.

2.1.1.1. Erkennen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die sprachlichen Phänomene des Textes zu erkennen.

2.1.1.2. Zuordnen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den einzelnen griechischen Wörtern mögliche sinnvolle Bedeutungen und Funktionen im Satz zuzuordnen.

2.1.1.3. Gliedern

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, einfache und komplexe Satzteile und Sätze des Textes sinnvoll zu gliedern.

Kompetenzmodell G

2.1.1.4. Erfassen und Verstehen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Inhalt der einzelnen Satzteile und Sätze zu erfassen und den Sinn des gesamten Textes zu verstehen.

2.1.1.5. Übertragen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den Text unter Berücksichtigung der grammatikalischen Struktur der Ausgangssprache semantisch richtig und inhaltlich vollständig in die Zielsprache zu übertragen.

2.1.1.6. Formulieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, den übertragenen Text nach den Regeln der Zielsprache (Idiomatik, Sprachrichtigkeit, Semantik) auszuformulieren und schriftlich wiederzugeben.

2.1.2. Anwendungsfelder im Kompetenzbereich Übersetzen

Vorbemerkung: Die in 2.1.1. angeführten Kompetenzen manifestieren sich in folgenden Anwendungsfeldern:

2.1.2.1. Phonologie

2.1.2.1.1. Häufige Lautgesetze (Ersatzdehnung, Kontraktion, geläufige Formen von Krasis, Ablaut bei Vokalen, Assimilation bei Konsonanten)

2.1.2.1.2. Dialektale Besonderheiten des Ionischen (η statt α nach ε, ι, ρ, unkontrahierte Formen, nicht vollzogene Metathesis quantitatum, Ersatzdehnung nach Schwund des *Ϝ*, Monophthongierung des Diphthonges (αυ > ω), -σσ- anstelle von -ττ-, Hauchpsilose, Ionische Kontraktion: Das Kontraktionsprodukt ου (ε + ο > ου) erscheint bisweilen als ευ); vgl. [Übersichtstabelle über die dialektalen Besonderheiten des Ionischen](#)

2.1.2.2. Lexik

2.1.2.2.1. Wortschatz, der im Elementar- und Modulunterricht erarbeitet wurde

2.1.2.2.2. [Homer-Grundwortschatz](#)

2.1.2.2.3. Erschließen passender Wortbedeutungen aus dem jeweiligen Kontext

2.1.2.2.4. Prinzipien der Wortbildungslehre, mit deren Hilfe die Bedeutungen unbekannter Wörter erschlossen werden können

2.1.2.2.5. Arbeit mit dem Wörterbuch und ev. anderen lexikalischen Hilfsmitteln

2.1.2.3. Morphologie

2.1.2.3.1. Verb: Aspekt und Aktionsart des Verbs, Vokalstämme, regelmäßige Verba contracta, Verba muta, Verba liquida, ε-Klasse, Nasalklasse, σκ-Klasse, Reduplikationsklasse, Verba mit Stammwechsel (φέρω, ἔρχομαι, ἐσθίω, ὀράω, λέγω), οἶδα, Verba auf -μι (δίδωμι, τίθημι, ἵστημι, εἶμι, εἶμι, φημί, δείκνυμι, ἀπόλλυμι); vgl. [Stammformen der häufigsten unregelmäßigen Verba im Griechischen](#)

- Indikativ Präsens, Imperfekt, Aorist, Perfekt, Futur I (aktiv, medium, passiv)
- Konjunktiv Präsens, Aorist (aktiv, medium, passiv)
- Optativ Präsens, Aorist (aktiv, medium, passiv)
- Imperativ der 2. Person Präsens, Aorist (aktiv, medium, passiv)
- Infinitive Präsens, Futur, Aorist, Perfekt (aktiv, medium, passiv)

Kompetenzmodell G

- Partizipia
- Dialektale Besonderheiten des Ionischen bzw. der homerischen Kunstsprache (augmentlose Formen, Konjunktiv in der 3. Pers. Sg. auf -σι, Infinitiv auf -μεναι, der Stammauslaut ε̇(σ)- von εἰμί bleibt im Konjunktiv und Partizip erhalten, Tmesis); vgl. [Übersichtstabelle über die dialektalen Besonderheiten des Ionischen](#)

2.1.2.3.2. Nomen

- Substantiva der Vokalischen Deklination, der Konsonantischen Deklination, der Vokal- und Halbvokalstämme (πόλις, βασιλεύς)
- Adjektiva der Vokalischen Deklination, der Konsonantischen Deklination, der Vokal- und Halbvokalstämme samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)
- Pronomina (Personal-, Possessiv-, Reflexiv-, Demonstrativ-, Relativ-, Interrogativ- und Indefinitpronomen)
- Kardinalia (Dekl. von εἷς, δύο, τρεῖς, τέτταρες, χίλιοι, μύριοι) und Ordinalia (πρῶτος bis δέκατος)
- Besonderheiten des Ionischen bzw. der homerischen Kunstsprache (-οιο, -ησι(v); -οισι(v), Relativpronomina: Nom. Pl. mit τοί, ταί, τά; Personalpronomina: 3. Pers. Sg. Dat. οἱ, Akk. μιν, 3. Pers. Pl. Dat. σφι(v), σφισι(v); Akk. σφεας; Possessivpronomen der 3. Person ὄς, ἦ, ὄν; Fehlen des Artikels bzw. Artikel als Demonstrativ- oder Relativpronomen): vgl. [Übersichtstabelle über die dialektalen Besonderheiten des Ionischen](#)

2.1.2.3.3. Adverb samt Steigerung (regelmäßig und unregelmäßig)

2.1.2.4. Syntax

- Satzglieder; Attribute, Prädikativum
- Kasuslehre (Genetiv des Bereichs, Genetivus separativus/temporis/comparationis/partitivus, Dativus instrumentalis/temporis; Akkusativ der Raum- und Zeitstecke; doppelter Akkusativ; Akkusativ der Beziehung (Accusativus Graecus))
- Satzwertige Konstruktionen (Infinitivkonstruktionen: bloßer Infinitiv, Acl, Ncl; substantivierter Infinitiv; Partizipialkonstruktionen: Part. coni., Gen. abs., AcP, prädikatives Partizip)
- Satzarten
 - ◆ Indikativische Hauptsätze, Irreale Sätze mit ἄν
 - ◆ Konjunktivische Hauptsätze (Prohibitivus, Hortativus, Dubitativus)
 - ◆ Optativische Hauptsätze (Wunsch, Potentialis)
 - ◆ Indikativische Gliedsätze (Subjekt- und Objekt-, Attribut- und Adverbialsätze, Irrealis)
 - ◆ Konjunktivische/optativische Gliedsätze
 - ◆ Konsekutivsätze und πρίν-Sätze mit Infinitiv oder Acl
- Besonderheiten der homerischen Kunstsprache: Ortsangaben ohne Präposition; kasusartige Suffixe -δε, -φι(v), -θεν; Modalpartikel κε(v) statt ἄν

2.2. Kompetenzbereich Interpretieren

Die Teilkompetenzen

2.2.1. Sammeln und Auflisten

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sprachliche, formale und inhaltliche Elemente aus der/den vorgelegten Textstelle/n und allfälligen Vergleichstexten (in Übersetzung) gemäß den vorgegebenen Aufgabenstellungen zu finden, zu sammeln und sinnvoll aufzulisten.

Anwendungsfelder:

2.2.1.1. Griechische Wortbestandteile und Wurzeln in Fremd- und Lehnwörtern

2.2.1.2. Wortbildung: vgl. [Präfix- und Suffix-Liste: Griechisch](#)

2.2.1.3. Wortfamilien (Wörter, die von der gleichen Wurzel gebildet sind)

2.2.1.4. Wortfelder (Wörter derselben Wortart, die als Synonyme, Ober- und Unterbegriffe zueinander in Beziehung stehen)

2.2.1.5. Sachfelder (Wörter, die sich auf denselben Themenbereich beziehen; wortartenübergreifend)

2.2.1.6. Sprachliche Auffälligkeiten, insbesondere Phänomene des Ionischen und der homerischen Kunstsprache; vgl. [Übersichtstabelle über die dialektalen Besonderheiten des Ionischen](#)

2.2.1.7. Merkmale des epischen Stils (Epitheta ornantia, formelhafte Verse)

2.2.2. Gliedern und Strukturieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, die formale und inhaltliche Struktur der vorgelegten Textstelle/n nachvollziehbar herauszuarbeiten.

Anwendungsfelder:

2.2.2.1. Stilmittel (Alliteration, Assonanz, Anapher, Polysyndeton, Asyndeton, Hyperbaton, Parallelismus, Chiasmus, Antithese, Enjambement, Pleonasmus, Klimax, Trikolon, Litotes, rhetorische Frage, Vergleich, Metapher, Metonymie); vgl. [Übersicht über die bei der SRDP relevanten Stilmittel – Griechisch](#)

2.2.2.2. Metrische Analyse (Hexameter und Pentameter)

2.2.2.3. Formale Gliederung (z. B. Hauptsatz, Gliedsätze, satzwertige Konstruktionen)

2.2.2.4. Inhaltliche Bezüge (Pronomina und Adverbia mit textgliedernder Funktion)

2.2.2.5. Strukturieren ausgewählter Passagen

2.2.2.6. Einteilen in Sinnabschnitte

2.2.2.7. Nachzeichnen von Argumentationslinien

2.2.3. Zusammenfassen und Paraphrasieren

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, mit eigenen Worten den Inhalt der vorgelegten Textstelle/n bzw. bestimmter Textabschnitte zusammenzufassen bzw. detailliert wiederzugeben.

Anwendungsfelder:

- 2.2.3.1. Einzelne Sätze
- 2.2.3.2. Einzelne Passagen
- 2.2.3.3. Gesamttext

2.2.4. Gegenüberstellen und Vergleichen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, vorgelegte deutsche Formulierungen dem griechischen Originaltext gegenüberzustellen sowie die vorgelegte/n Textstelle/n in Beziehung zu Vergleichsmaterialien zu setzen und nach vorgegebenen Parametern Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede sichtbar zu machen.

Anwendungsfelder:

- 2.2.4.1. Übersetzungsvarianten
- 2.2.4.2. Aussagen zum Text
- 2.2.4.3. Zusätzliche Texte/Textteile (in Übersetzung)
- 2.2.4.4. Bildliche Darstellungen
- 2.2.4.5. Rezeptionsdokumente

2.2.5. Belegen und Nachweisen

Der Kandidat / die Kandidatin ist imstande, Argumente für oder gegen das Zutreffen von Sachverhalten und Aussagen durch geeignete Textzitate aus der/den vorgelegten Textstelle/n zu stützen sowie Aussagen zum oder aus dem Interpretationstext durch geeignete Textzitate aus der/den vorgelegten Textstelle/n zu belegen.

Anwendungsfelder:

- 2.2.5.1. Vorgelegte deutsche Aussagen zum / aus dem Text
- 2.2.5.2. Vergleichsdokumente
- 2.2.5.3. Kommentierungen und persönliche Stellungnahmen

2.2.6. Sich auseinandersetzen und Stellungnehmen

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, sich auf Basis seiner/ihrer sprachlichen, formalen bzw. inhaltlichen Analyse mit der/den vorgelegten Textstelle/n anhand von Leitfragen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Stellung zu beziehen.

Anwendungsfelder:

- 2.2.6.1. Einzelbegriffe
- 2.2.6.2. Einzelne Passagen
- 2.2.6.3. Motive
- 2.2.6.4. Denksätze
- 2.2.6.5. Aussagen

2.2.7. Kreatives Bearbeiten und Gestalten

Der Kandidat/die Kandidatin ist imstande, vorgelegte/n Textstelle/n kreativ zu bearbeiten und selbst auf der Basis dieser Textstelle/n einen kurzen schriftlichen Text in der Unterrichtssprache zu verfassen.

Exemplarische Anwendungsfelder:

- 2.2.7.1. Überschriften
- 2.2.7.2. Umformulierungen (z.B. in Sondersprachen)
- 2.2.7.3. Antwortschreiben
- 2.2.7.4. Charakteristik
- 2.2.7.5. Dialog
- 2.2.7.6. Fortsetzung
- 2.2.7.7. Anderes Ende
- 2.2.7.8. Aktualisierung

Die Gestaltung von Schularbeiten in Latein und Griechisch

A. Allgemeines – Zahl und Dauer von Schularbeiten in Latein und Griechisch (vgl. Consensus 2023, S. 12/13)				
Klasse	Zahl gesamt	im Semester	Minuten	Dauer mindestens/maximal
3.	3–4		150-200	
4.	4–6		200-250	
5.	2–4	mindestens 1	150-300	1 UE/2 UE
6.	2–4	mindestens 1	200-400	1 UE/3 UE
7.	2–4	mindestens 1	200-400	1 UE/3 UE, mindestens 1 zweistündige
8.	2–3	mindestens 1	250-400	1 UE/3 UE, mindestens 1 dreistündige

B. Die Planung von Schularbeiten

Schularbeiten dürfen nicht unmittelbar nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, einer mehrtägigen Schulveranstaltung/schulbezogenen Veranstaltung angesetzt werden.

An einem Schultag darf eine Schülerin/ein Schüler nicht mehr als eine Schularbeit schreiben, in einer Woche nicht mehr als zwei. Eine Woche bedeutet acht Tage, d. h. keine Schularbeiten z. B. Mittwoch – Freitag – Mittwoch. Dies gilt nicht für das Nachholen oder Wiederholen einer Schularbeit.

Schularbeiten sind nur in den ersten vier Unterrichtsstunden erlaubt.

LB-VO § 7.

(6) Die Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes sind vom betreffenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters (...) festzulegen und sodann unverzüglich den Schülern **nachweislich** bekannt zu geben. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung des festgelegten Termins darf dann nur mehr mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülern nachweislich bekannt zu geben und im Klassenbuch zu vermerken.

(7) Der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten nach Abs. 6 zu verweigern, wenn

- a) Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage, eine mehrtägige Schulveranstaltung oder eine mehrtägige schulbezogene Veranstaltung folgenden Tag,
- b) in den allgemeinbildenden Schulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten oder Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde (...) vorgesehen sind.

Der Stoff der Schularbeit ist den Schülerinnen und Schülern jeweils **mindestens eine Woche vorher** bekannt zu geben. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden vor der Schularbeit erarbeitete neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein!

LB-VO § 7. (5) Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit (...) bekannt zu geben. (...) Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben der in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit (...) behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

C. Die Schularbeit im Elementarunterricht

1. Inhaltliche Gestaltung von Schularbeiten im Elementarunterricht

Im Zentrum der Aufgabenstellung steht die Dekodierung eines zusammenhängenden lateinischen/griechischen Textes und dessen Rekodierung ins Deutsche. In Griechisch sind alternativ zwei bis drei Kurztexte möglich. Dazu kommen lehrplanbezogene Arbeitsaufgaben, die in keinem Zusammenhang mit dem Übersetzungstext stehen dürfen.

Die Schularbeit muss so gestaltet werden, dass der fiktive minimal kompetente Schüler/die minimal kompetente Schülerin ein Genügend erreicht.

Die Gesamtanzahl der lateinischen/griechischen Wörter beträgt bei einstündigen Schularbeiten im Elementarunterricht in Latein **70 bis 100 Wörter**, in Griechisch **90 bis 110 Wörter**. Als Wort zählt alles, was zwischen zwei Leerzeichen steht. In diese Gesamtanzahl sind folgende Wörter einzuberechnen:

1. alle Wörter des Übersetzungstextes; dazu zählen auch die lateinischen/griechischen Wörter, die zur Hilfestellung übersetzt oder ergänzt sind
2. alle lateinischen/griechischen Wörter, die in den Arbeitsaufgaben von der Lehrperson vorgegeben sind
3. alle lateinischen/griechischen Wörter, die in den Arbeitsaufgaben vom Schüler/von der Schülerin zu übersetzen bzw. zu bestimmen sind
4. alle lateinischen/griechischen Formen, die in den Arbeitsaufgaben ergänzt bzw. gebildet werden müssen.

Aufgaben in Form von Lückentexten müssen eine klare Sinnerfassung ermöglichen und sind getrennt vom Textteil zu stellen.

LB-VO § 7.

(3) Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen (...) Arbeiten zu erfassen.

(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen. (...)

Es ist unzulässig, die Übersetzung ganzer Sätze und Textpassagen vom Deutschen ins Lateinische/Griechische zu verlangen.

Das Stellen von „Zusatzfragen“ und die Vergabe von Bonuspunkten sind ausnahmslos verboten! Weil es primäre Aufgabe des Elementarunterrichts ist, zur Lektürefähigkeit hinzuführen, ist im zweiten Lernjahr **im vierjährigen Latein und in Griechisch** zumindest die letzte Schularbeit als Schularbeit der Lektüreprüfung zu gestalten (ÜT + IT, jeweils voneinander unabhängige, im Unterricht nicht behandelte leichte lateinische/griechische Originaltexte, die u. U. adaptiert sein können).

2. Formale Gestaltung von Schularbeiten im Elementarunterricht

Die Prüfungsaufgaben sollen übersichtlich gestaltet werden, wobei auch Platz für eigene Anmerkungen der Schülerinnen und Schüler vorzusehen ist (Zeilenabstand). Bei jeder Arbeitsaufgabe ist die maximal zu erreichende Punkteanzahl anzugeben. Die einzelnen Checkpoints (s. „Korrektur und Beurteilung von Schularbeiten“) sind aber bei der Aufgabenstellung nicht auszuweisen.

Die Anmerkungen sind im Layout in sachlich-inhaltliche und sprachliche zu trennen. Bei Arbeitsaufgaben, die eine genau definierte Anzahl von Lösungen verlangen, ist ein Tabellenraster mit entsprechender Anzahl von Zeilen/Kästchen vorzugeben. Lösungen außerhalb dieses Rasters sind für die Beurteilung irrelevant.

Die Aufgabenstellung der Schularbeit ist in vervielfältigter Form vorzulegen.

3. Korrektur und Beurteilung von Schularbeiten im Elementarunterricht

Bei der Beurteilung ist die Übersetzung mit mindestens 60 %, die Lösung der Arbeitsaufgaben mit mindestens 30 % zu gewichten. Im Übergang zur Lektüreprüfung soll die Gewichtung der Arbeitsaufgaben auf 40 % erweitert werden.

Der Beurteilung der Übersetzung sind die Dimensionen Sinnäquivalenz, Lexik, Morphologie und in zunehmendem Maß Syntax zugrunde zu legen. Ebenso ist die sprachliche Qualität der Zielsprache in die Beurteilung einzubeziehen.

Grundsätzlich ist das für die Reifeprüfung entwickelte Korrekturmodell (vgl. S. 46-50) anzuwenden.

Die Doppelbelegung eines Wortes durch zwei Checkpoint-Typen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dasselbe inhaltliche Missverständnis, das den Sinn mehrerer Sinneinheiten stört, ist nur einmal ins Kalkül zu ziehen. In den Bereichen Morphologie und Syntax ist

LB-VO § 7. (8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeiten sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen (...).

LB-VO § 16. (1) Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

3. in Latein und Griechisch

a) im Anfangsunterricht

aa) Sinnerfassung,

bb) sprachliche Gestaltung der Übersetzung,

cc) Vokabelkenntnisse,

dd) Beherrschung der Formenlehre,

ee) Beherrschung der Syntax,

ff) Vollständigkeit

LB-VO § 15 (2) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (...) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu

es möglich, zum selben sprachlichen Phänomen mehrere Checkpoints zu setzen (z. B. vier Checkpoints für den Abl. abs.).

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen und zu trainieren, dass sie sich bei der Übersetzung für eine Variante entscheiden müssen. Alternativübersetzungen in Klammern werden nicht bewertet.

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

werten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten.

4. Modelle für einstündige Schularbeiten

Variante 1: Übersetzungstext : Arbeitsaufgaben = 60 % : 40 % ÜT=36 Punkte AA=24 Punkte	Variante 2: Übersetzungstext : Arbeitsaufgaben = 70 % : 30 % ÜT=42 Punkte AA=18 Punkte	Variante 3*: Übersetzungstext : Arbeitsaufgaben (bzw. IT, s.u.) = 60 % : 40 % ÜT=24 Punkte AA (bzw. IT, s.u.)=16 Punkte
30 Checkpoints: 12 Sinneinheiten; 18 Lexik/Morphologie/Syntax-Checkpoints, mindestens 4 pro Kategorie; 6 Punkte für Formulierung in der Zielsprache	36 Checkpoints: 12 Sinneinheiten; 24 Lexik/Morphologie/Syntax- Checkpoints, mindestens 6 pro Kategorie; 6 Punkte für Formulierung in der Zielsprache	20 Checkpoints: 8 Sinneinheiten; 4 Lexik/Morphologie/Syntax-Checkpoints, 4 Punkte für Formulierung in der Zielsprache: 0 /2 /4 AA (bzw. IT)=16 Punkte 4–6 Arbeitsaufgaben davon max. 4 Punkte Kulturkunde / Modulfragen
Für die Benotung werden die Punkte aus ÜT und AA (bzw. IT) addiert. Eine „Vetofunktion“ (siehe S. 49) wie bei den Schularbeiten der Lektüreprase ist im Elementarunterricht nicht anzuwenden.		
Sehr gut: 60-53 Punkte Gut: 52-45 Punkte Befriedigend: 44-37 Punkte Genügend: 36-30 Punkte Nicht genügend: weniger als 30 Punkte	Sehr gut: 40-36 Punkte Gut: 35-31 Punkte Befriedigend: 30-26 Punkte Genügend: 25-20 Punkte Nicht genügend: weniger als 20 Punkte	

* Diese Variante kann auch für eine einstündige LEKTÜRESCHULARBEIT (ÜT+IT) eingesetzt werden.

Jede Schularbeitsnote ist jedenfalls nach den Vorgaben von LB-VO §14 zu begründen (vgl. S. 8). Punktesysteme dienen nur als Hilfsmittel der Leistungsfeststellung.

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Die Schularbeit ist wie eine versäumte zu behandeln.

Die Rückgabe von Schularbeiten

Korrektur und Rückgabe müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sieben Tagen erfolgen. Die Fehler müssen eindeutig ausgewiesen werden. Die Bewertung muss **anhand eines beigelegten Auswertungsblattes** transparent gemacht werden, aus dem die einzelnen Sinneinheiten und Checkpoints (Lexik, Morphologie, Syntax) ersichtlich sind und die jeweils erreichten Punkte – auch aus dem Bereich „Qualität der Zielsprache“ und den einzelnen Arbeitsaufgaben – eindeutig hervorgehen.

Die Verbesserung von Schularbeiten

Die Verbesserung der Schularbeiten soll nicht im Diktat einer „Idealübersetzung“ bestehen, sondern in der Besprechung der häufigsten Mängel mit der ganzen Klasse sowie in Übungen zu deren Beseitigung. Dabei ist auf individuelle Schwächen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Abwertende Äußerungen sind dabei zu unterlassen.

Das Nachholen von Schularbeiten

Nebenstehende Bestimmungen der Verordnung sind einzuhalten.

LB-VO § 11. (4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. (...) Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 7 Abs. 9) zu behandeln. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

LB-VO § 7. (10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. (...)

LB-VO § 7. (9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (...) sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden. (...)

Die Wiederholung von Schularbeiten

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Der neue Termin ist bei der Rückgabe mitzuteilen.

LB-VO § 7. (11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen (...) nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

D. Die Schularbeit in der Lektürephase

1. Inhaltliche Gestaltung von Schularbeiten in der Lektürephase

In der Lektürephase besteht die Aufgabenstellung bei Schularbeiten aus zwei voneinander unabhängigen Texten, dem „Übersetzungstext“ (ÜT) und dem „Interpretationstext“ (IT).

Die Schularbeit muss so gestaltet werden, dass der/die fiktive minimal kompetente Schüler/in ein Genügend erreicht. Die Mindestanforderungen, die Kandidaten/Kandidatinnen bei der Standardisierten Kompetenzorientierten Reifeprüfung (SRP) erfüllen müssen, sind im Dokument **Mindeststandards für die schriftliche Reifeprüfung aus Latein und Griechisch (= MKK-Dokument)** definiert.

ÜT: Ein im Unterricht nicht behandelte lateinischer/griechischer Originaltext / mehrere thematisch vergleichbare, im Unterricht nicht behandelte, lateinische/griechische Originaltexte sind in die Unterrichtssprache zu übersetzen.

IT: Ein weiterer im Unterricht nicht behandelte, vom Übersetzungstext unabhängiger lateinischer/griechischer Originaltext (weitere Originaltexte) ist sprachlich und inhaltlich zu analysieren und zu interpretieren. Dieser IT kann durch Vergleichsmaterial (Texte in der Unterrichtssprache, Bilder) ergänzt werden. Die Bearbeitung des IT ist durch klare Arbeitsaufträge gelenkt. Jede Arbeitsaufgabe zum IT muss einem der Kompetenzbereiche gemäß Kompetenzmodell (vgl. S. 17 ff. bzw. S. 22 ff. bzw. S. 28 ff.) zugeordnet werden können.

Bei Schularbeiten kann **eine** Arbeitsaufgabe das modulbezogene Umfeld zum Inhalt haben.

Der Schwerpunkt ist im Hinblick auf die schriftliche Reifeprüfung in zunehmendem Maß auf die textbezogenen Aufgabenstellungen zu legen. Auch eine einstündige Schularbeit besteht in der Lektürephase aus ÜT und IT. Es empfiehlt sich, die Auswahl der Textstellen schon im Rahmen der Planung der Module zu treffen. Die Texte der Schularbeit müssen behandelte thematische und sprachlich-stilistische Einzelaspekte des Moduls widerspiegeln. Parallel zur Lektüre sollen sprachliche Phänomene, die für die Schularbeit relevant sind, wiederholt und geübt werden. Die Autoren der Texte müssen nicht mit den im Unterricht gelesenen identisch sein.

LB-VO § 7.

(3) Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen (...) Arbeiten zu erfassen.

(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen.

vgl. „**Kompetenzmodelle für die Standardisierte Kompetenzorientierte Reifeprüfung (schriftlich) aus Latein/Griechisch**“, S.16-33:

1. Grundlegende Kompetenzen

Die grundlegenden Kompetenzen des Fachs Latein/Griechisch manifestieren sich im Übersetzen von lateinischen Originaltexten und im Interpretieren von lateinischen/griechischen Originaltexten anhand von Arbeitsaufgaben.

1.1. Übersetzungsaufgaben

Übersetzen ist ein Vorgang, bei dem mehrere sprachliche und pragmatische Kompetenzen gebündelt zum Einsatz gelangen: „[Der Übersetzer] führt eine syntaktische Ausgangstextanalyse durch, und nach dem Transfer der Grundstrukturen gelangt er zur Synthese der Übersetzung.“ (Eugene A. Nida)

Ziel der Übersetzung ist nicht primär die formale Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und Zielsprache, sondern die Produktion eines in Inhalt, Sinn und Funktion äquivalenten Textes, der die Normen der Zielsprache berücksichtigt.

1.2. Arbeitsaufgaben

In den Bereich der Arbeitsaufgaben fallen die sprachliche und inhaltliche Analyse und Interpretation von Originaltexten sowie möglicher Vergleichsmaterialien auf Basis der modularen Lektüre.

2. Formale Gestaltung von Schularbeiten in der Lektürephase

2.1. Allgemeines

Wortanzahl und Zahl der Aufgabenstellungen im sechsjährigen Latein und in Griechisch	ÜT + IT	ÜT	IT	Zahl der Arbeitsaufgaben
einstündig	max. 100 Wörter	50–70 Wörter	30–50 Wörter	4–6
zweistündig	max. 150 Wörter	80–100 Wörter	50–70 Wörter	6–8
dreistündig	max. 190 Wörter	100–120 Wörter	70–90 Wörter	8–10
vierstündig/Reifeprüfung	max. 220 Wörter	120–140 Wörter	80–100 Wörter	10

Wortanzahl und Zahl der Aufgabenstellungen im vierjährigen Latein	ÜT + IT	ÜT	IT	Zahl der Arbeitsaufgaben
einstündig	max. 100 Wörter	50–70 Wörter	30–50 Wörter	4–6
zweistündig	max. 130 Wörter	70–90 Wörter	40–60 Wörter	6–8
dreistündig	max. 170 Wörter	90–110 Wörter	60–80 Wörter	8–10
vierstündig/Reifeprüfung	max. 210 Wörter	110–130 Wörter	80–100 Wörter	10

In die **Wortanzahl** einzurechnen sind auch im Text oder in Anmerkungen **ergänzte** lateinische/griechische Wörter.

Als **Wort** zählt alles, was zwischen zwei **Leerzeichen** steht.

Dem Übersetzungsteil und dem Interpretationsteil sind **Arbeitsanweisungen** voranzustellen (vgl. standardisierte Anweisungen zur SRP im Dokument [Bausteine für die standardisierte schriftliche Reifeprüfung \(ÜT und IT\)](#), S. 2-4).

Die **Einleitungen** zum Übersetzungstext und zum Interpretationstext sollen in die Situation der jeweiligen Textstelle/n einführen, aber nicht deren Inhalt vorwegnehmen. Zu vermeiden sind Einstiege wie „Aus einem Brief des Plinius“ oder „Cicero meint“. **Illustrationen** sollen so gewählt werden, dass sie das Verständnis des Textes fördern, aber nicht in die Irre führen. Auf eine entsprechende Druckqualität ist zu achten.

Die **Kommentierung** der Texte folgt dem Vorbild der Beispiele für die schriftliche Reifeprüfung. Vorlagen zur formalen Gestaltung von Schularbeiten in der Lektürephase finden sich im genannten Dokument „**Bausteine**“. Die Anmerkungen sind im Layout in sachlich-inhaltliche (Eigennamen, Hinweise zur Textkohäsion) und sprachliche (Vokabel- und Konstruktionshilfen) zu trennen. Die sprachlichen Kommentare enthalten Vokabel mit seltener Bedeutung und solche, deren im ÜT bzw. IT vorkommende Wortform schwer abzuleiten ist, und ungewohnte Wendungen in Übersetzung (z. B.: „quo nihil pulchrius est“: „das Schönste, das es gibt“ statt „Ablativus comparationis“), in Griechisch ferner schwer erkennbare Formen unregelmäßiger Verben. Bei der standardisierten schriftlichen Reifeprüfung aus Griechisch werden die Stammformen bestimmter Verben als bekannt vorausgesetzt und müssen daher nicht notwendigerweise angegeben werden (vgl. [Stammformen der häufigsten unregelmäßigen Verba im Griechischen](#)).

Bei der Kommentierung ist auf den aktiven Wortschatz der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen (keine Angaben wie z. B. „darben“, „Botmäßigkeit“, „unters Joch schicken“ u. a., sofern sie nicht im Unterricht besprochen wurden). Bei der standardisierten schriftlichen Reifeprüfung aus Latein und Griechisch werden einige Namen als bekannt vorausgesetzt und müssen daher nicht erklärt werden (vgl. [Vorausgesetztes Sachwissen in Latein/Griechisch](#)).

Die Verwendung eines (ggf. auch elektronischen) **Wörterbuchs** ist ab Beginn der Lektürephase bei Schularbeiten zu gestatten und **im Unterricht entsprechend vorzubereiten**. Die [Präfix-Suffix-Listen](#) dürfen als weiteres Hilfsmittel verwendet werden.

Bei jeder Arbeitsaufgabe ist die maximal zu erreichende **Punkteanzahl anzugeben**. Die einzelnen Checkpoints des ÜT sind aber bei der Aufgabenstellung nicht auszuweisen. Das Verhältnis der Maximalpunkteanzahl ÜT : IT beträgt 60% : 40%. Auf entsprechende **Formatierung und Lesbarkeit** der Prüfungsaufgaben ist zu achten, wobei auch Platz für eigene Anmerkungen der Schülerinnen und Schüler vorzusehen ist (Zeilenabstand).

Die Aufgabenstellung der Schularbeit ist in **vervielfältigter Form** vorzulegen.

LB-VO § 7. (8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen (...).

Das Stellen von „Zusatzfragen“ und die Vergabe von Bonuspunkten sind ausnahmslos verboten!

2.2. Formale Gestaltung eines Beurteilungsrasters zum Übersetzungstext

2.2.1. Die Sinneinheiten (SE)

Für die Beurteilung des Übersetzungstextes ist der Text in zwölf Sinneinheiten zu unterteilen, die mit Punkten bewertet werden (1/0). Der vorher formulierte **Erwartungshorizont** gibt die Kerninformation der Sinneinheit wieder. Wesentliche Aktanten (Subjekte, Objekte) und Verbalinhalte müssen jedenfalls berücksichtigt sein. Der **Erwartungshorizont** ist keine Übersetzung und bildet daher die Struktur des lateinischen/griechischen Satzgefüges nicht notwendigerweise ab (vgl. [Richtlinien für die Formulierung des Erwartungshorizonts einer Sinneinheit](#)).

CP-Nr.	Sinneinheit/Checkpoint	Erwartungshorizont	Beurteilung (1 / 0)
SE 1	Delum ^{1,a} venit Gaius Verres. Ibi ex fano Apollinis religiosissimo noctu clam sustulit signa ² pulcherrima atque antiquissima	Verres kommt nach Delos. Nachts stiehlt er heimlich schöne alte Statuen aus dem Apollo-Tempel.	
SE 2	eaque ³ in onerariam navem suam conicienda ³ curavit ³ .	Er lässt diese auf ein Lastschiff verladen.	
SE 3	Postridie cum fanum spoliatum viderent ii, qui Delum ^a incolebant, graviter ⁴ ferebant ⁴ .	Am nächsten Tag sehen die Bewohner von Delos, was geschehen ist, und sind empört.	
SE 4	Est enim apud eos tanta ⁵ eius fani religio ⁵ atque antiquitas ⁵ ,	Ihre Verehrung für den Tempel ist uralt.	
SE 5	ut in eo loco ipsum Apollinem natum esse arbitrentur.	Apollo soll dort geboren sein.	
SE 6	Verbum tamen facere non audebant,	Sie sagen kein Wort.	
SE 7	ne ⁶ forte ea ⁷ res ad ⁷ Dolabellam ^b ipsum pertineret ⁷ .	Sie befürchten, dass Dolabella hinter dieser Sache stecken könnte.	
SE 8	Tum subito tempestates coortae sunt maximae,	Plötzlich brechen Stürme los.	
SE 9	ut proficisci, cum cuperet, Dolabella ^b non posset: ita magni fluctus eiciebantur ⁸ .	Dolabella kann wegen des starken Seegangs nicht, wie beabsichtigt, aufbrechen.	
SE 10	Hic navis illa praedonis ^c istius ^c , onusta signis ² religiosis, expulsa ⁹ atque eiecta fluctu ⁹ frangitur;	Das Schiff des Räubers wird an Land geworfen und geht zu Bruch.	

SE 11	in litore signa ² illa Apollinis reperiuntur; iussu Dolabellae ^b reponuntur ¹⁰ .	Die Apollo-Statuen werden vom Strand wieder an ihren Platz zurückgebracht.	
SE 12	Tempestas sedatur, Dolabella ^b Delo ^{11,a} proficiscitur.	Der Sturm legt sich.	

2.2.2. Checkpoints

Zur Überprüfung der Bereiche Lexik, Morphologie und Syntax werden über den gesamten Text möglichst gleichmäßig Checkpoints verteilt. Jeder Bereich wird durch sechs Checkpoints abgedeckt.

In den Bereichen Morphologie und Syntax ist es möglich, zum selben sprachlichen Phänomen mehrere Checkpoints zu setzen.

2.2.2.1. Lexik-Checkpoints (LE)

Als Lexik-Checkpoints eignen sich in besonderem Maße Wörter, die eine Monosemierung erfordern oder mit ähnlich oder gleich lautenden Wörtern verwechselt werden können. Außerdem bietet es sich u. U. an, solche Wörter auszuwählen, die für die korrekte Wiedergabe einer Sinneinheit entbehrlich sind.

LE 13	religiosissimo (Z. 2)	z.B. heilig, ehrwürdig	nicht: religiös, gottesfürchtig	
LE 14	spoliatum (Z. 5)	z.B. plündern, berauben	nicht: entkleiden	
LE 15	audebant (Z. 8)	z.B. wagen, sich trauen	nicht: hören	
LE 16	forte (Z. 9)	z.B. vielleicht, etwa, zufällig	nicht: tapfer, stark	
LE 17	hic (Z. 12)	z.B. dann, da, hier	nicht: dieses	
LE 18	reperiuntur (Z. 14)	z.B. finden	nicht: erfinden, sich ausdenken	

2.2.2.2. Morphologie-Checkpoints (MO)

Als Morphologie-Checkpoints eignen sich besonders solche Wortformen, bei denen mindestens **eine** morphologische Dimension (z. B. K., N. oder G.) auch in einer freien Übersetzung abgebildet werden muss und nicht sämtliche Dimensionen durch eine mögliche freiere Übersetzung verdeckt werden.

MO 19	pulcherrima (Z. 2)	Superlativ / Elativ	
MO 20	suam (Z. 3)	Poss.pron. (bezogen auf Verres), kongruent zu navem	
MO 21	eius (Z. 6)	Dem.pron., kongruent zu fani	
MO 22	maximae (Z. 10)	kongruent zu tempestates	
MO 23	fluctus (Z. 11)	K.	
MO 24	proficiscitur (Z. 16)	P. N. D. (Dep.) M.	

Abkürzungen:

D	Diathese (aktiv/medial/passiv)
G	Genus
K	Kasus
M	Modus
N	Numerus
P	Person
T	Tempus

2.2.2.3. Syntax-Checkpoints (SY)

Als Syntax-Checkpoints eignen sich Phänomene der Kasuslehre, Gliedsätze, satzwertige Konstruktionen und Verwendungsweisen des Konjunktivs (im Griechischen auch des Optativs) im Hauptsatz.

SY 25	cum (viderent) (Z. 5)	GS (temporal/kausal, gleichzeitig)	
SY 26	qui (incolebant) (Z. 5-6)	Relativsatz (Bezugswort: ii), K. N. G.	
SY 27	Apollinem natum esse (Z. 7-8)	Acl (vorzeitig)	
SY 28	ut (posset) (Z. 10-11)	GS (konsekutiv)	
SY 29	signis (Z. 12)	Abl. instr.	
SY 30	iussu (Z. 14)	Abl. instr.	

2.3. Formale Gestaltung der Aufgabenformate zum Interpretationstext

Zur Überprüfung der zum Kompetenzbereich Interpretieren erforderlichen Teilkompetenzen sind unterschiedliche Aufgabenformate geeignet. Unterschieden wird zwischen geschlossenen, halboffenen und offenen Aufgaben.

Ein ausgewogenes Verhältnis von geschlossenen, halboffenen und offenen Formaten ist anzustreben. Etwa 2/3 der Arbeitsaufgaben sollen mit keinem bzw. nur geringem Schreibaufwand verbunden sein (geschlossene und halboffene Formate), bei ca. 1/3 der Aufgaben kann die Produktion kurzer Texte verlangt werden (offene Formate). Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die Aufgaben im vorgegebenen Zeitrahmen lösbar sind.

Sämtliche Formate, die bei der standardisierten schriftlichen Reifeprüfung zum Einsatz kommen, sind im Dokument [Bausteine für die standardisierte schriftliche Reifeprüfung \(ÜT und IT\)](#) gesammelt und kommentiert. Das Dokument steht als Word-Datei zur Verfügung, damit es auch als praktisches Hilfsmittel bei der Schularbeitserstellung dienen kann.

Die Reihenfolge der Arbeitsaufgaben muss nicht der Reihenfolge in den „Bausteinen“ entsprechen. Die Aufgabensollen von geringerem zu höherem Textverständnis führen.

3. Korrektur und Beurteilung von Schularbeiten in der Lektürephase

3.1. Übersetzungstext

Anzuwenden ist das auch bei der SRDP vorgesehene Modell der Positivkorrektur.

3.1.1. Textsinn (denotative und funktionale Äquivalenz)

- 1 Punkt wird vergeben, wenn der wesentliche Sinn der jeweiligen Einheit, ausgedrückt im deutschen Erwartungshorizont, in der Übersetzung wiederzufinden ist.
- Lexikalische, morphologische oder syntaktische Abweichungen nehmen auf die Bewertung keinen Einfluss, soweit sie nicht sinnstörend sind. Dasselbe gilt für die sprachliche Qualität der Übersetzung.
- 0 Punkte werden vergeben, wenn die Einheit in der Übersetzung fehlt oder nicht dem Sinn entsprechend übersetzt ist.

Dasselbe Missverständnis, das den Sinn mehrerer Sinneinheiten stört, ist nur einmal ins Kalül einzubeziehen. Alternativübersetzungen, z. B. in Klammern, werden nicht bewertet.

LB-VO § 16. (1) Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

3. in Latein und Griechisch

a) im Anfangsunterricht

aa) Sinnerfassung,

bb) sprachliche Gestaltung der Übersetzung,

cc) Vokabelkenntnisse,

dd) Beherrschung der Formenlehre,

ee) Beherrschung der Syntax,

ff) Vollständigkeit

b) in einer späteren Lernstufe neben lit. a sublit. aa bis ff: Interpretation

LB-VO §15 (3) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler ... sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten. (...)

3.1.2. Lexik

- 1 Punkt wird vergeben, wenn in der Übersetzung eine kontextuell akzeptable Bedeutung für den jeweiligen Checkpoint gewählt wurde.
- Beispiele für kontextuell akzeptable bzw. nicht akzeptable Bedeutungen sind bei der standardisierten Reifeprüfung im Korrekturheft vorgegeben.
- **Morphologische oder syntaktische Abweichungen** sind bei der Bewertung der Lexik nicht einzubeziehen.

3.1.3. Morphologie

- 1 Punkt wird vergeben, wenn aus der Übersetzung hervorgeht, dass die laut Beurteilungsraster zu überprüfende morphologische Dimension richtig erkannt wurde. Der Punkt ist auch dann zu vergeben, wenn die Übersetzung die entsprechende Dimension zwar nicht abbildet, aber inhaltlich korrekt ist („Sinn schlägt Grammatik!“).
- Der Checkpoint muss nicht alle möglichen morphologischen Dimensionen überprüfen (z.B. P. N. T. M. D.).
- Die **lexikalische Komponente** ist bei der Bewertung der Morphologie irrelevant.

3.1.4. Syntax

- 1 Punkt wird vergeben, wenn aus der Übersetzung hervorgeht, dass das im Beurteilungsraster angegebene syntaktische Phänomen richtig erkannt wurde. Das heißt zum Beispiel, dass ein Partizip im Deutschen nicht als solches wiedergegeben werden muss, sondern auf verschiedene Weisen aufgelöst werden kann.
- Die **lexikalische Komponente** ist bei der Bewertung der Syntax irrelevant.

3.1.5. Qualität in der Zielsprache

In der Dimension „Qualität in der Zielsprache“ werden nicht Einzelphänomene, sondern der globaler Eindruck bewertet.

Für die Beurteilung ist in Punkten auszudrücken, wie weit die Übersetzung den Normen der Zielsprache entspricht. Die Übersetzung wird dabei einer von vier Niveaustufen zugeordnet, die durch Deskriptoren definiert sind.

Sechs Punkte können nur dann vergeben werden, wenn **mindestens zehn** Sinneinheiten **bearbeitet** wurden, **vier Punkte** dann, wenn **mindestens acht** Sinneinheiten bearbeitet wurden, **zwei Punkte** dann, wenn **mindestens sechs** Sinneinheiten bearbeitet wurden. Wenn nicht mindestens sechs Sinneinheiten bearbeitet sind, ist diese Beurteilungsdimension mit 0 zu bewerten. Eine Sinneinheit gilt dann als **bearbeitet**, wenn der Kandidat/die Kandidatin in der Übersetzung zeigt, dass er/sie sich mit der Sinneinheit auseinandergesetzt hat, d. h. auch eine falsche oder unvollständige Übersetzung **kann** als **Bearbeitung** der entsprechenden Sinneinheit bewertet werden.

Niveaustufe	Punkte	Beschreibung
		Bei der Formulierung der Übersetzung werden die Normen der Zielsprache , vor allem in den Bereichen Wortstellung, Textkohärenz und Idiomatik, ...
4	6 Punkte	... eingehalten , sodass ein gut verständlicher und grammatikalisch korrekter Text entsteht.
3	4 Punkte	... weitgehend eingehalten , sodass ein verständlicher und grammatikalisch weitgehend korrekter Text entsteht.
2	2 Punkte	... einigermaßen eingehalten , sodass ein ansatzweise verständlicher und grammatikalisch einigermaßen korrekter Text entsteht.
1	0 Punkte	... nur ansatzweise eingehalten , sodass ein kaum verständlicher Text entsteht.

Bei der Einschätzung der erreichten Niveaustufe soll die Komplexität des Ausgangstextes berücksichtigt werden.

Bei der Gestaltung einer **einstündigen Schularbeit** (Elementarunterricht oder Lektürephase) **gemäß „Variante 3“ (S. 37)** werden in der Dimension „Qualität in der Zielsprache“ maximal 4 Punkte vergeben:

Niveaustufe	Punkte	Beschreibung
		Bei der Formulierung der Übersetzung werden die Normen der Zielsprache , vor allem in den Bereichen Wortstellung, Textkohärenz und Idiomatik, ...
3	4 Punkte	... eingehalten , sodass ein gut verständlicher und grammatikalisch korrekter Text entsteht.
2	2 Punkte	... einigermaßen eingehalten , sodass ein ansatzweise verständlicher und grammatikalisch einigermaßen korrekter Text entsteht.
1	0 Punkte	... nur ansatzweise eingehalten , sodass ein kaum verständlicher Text entsteht.

3.2. Der Interpretationstext

Die Beurteilung der Arbeitsaufgaben zum IT erfolgt nach den in den **Bausteinen für die standardisierte schriftliche Reifeprüfung** (Latein 4-jährig, Latein 6-jährig, Griechisch) angegebenen Kriterien. Pro Arbeitsaufgabe darf maximal die auf dem Angabeblatt der Schularbeit angegebene Höchstpunktzahl vergeben werden.

Wiederholungsfehler im IT sind folgendermaßen zu beurteilen:

Wiederholungsfehler, die sich im Interpretationsteil aus demselben Missverständnis ergeben, sind bei den geschlossenen Aufgaben jedes Mal gemäß den im Dokument „Bausteine ...“ formulierten Korrekturvorgaben zu beurteilen.

Wenn ein Missverständnis, das bereits in einem geschlossenen Format zu Punkteabzügen geführt hat, auch in einem halboffenen oder offenen Format auftritt, ist es nicht mehr ins Kalkül zu ziehen.

Wenn ein Missverständnis nur bei halboffenen und offenen Formaten mehrfach auftritt, ist es nur beim ersten Auftreten ins Kalkül zu ziehen.

Sollten bei der Beantwortung eines offenen Formats ganze Sätze aus den Angaben (Einleitung, Belege) wörtlich übernommen worden sein, so darf für diese Teilantworten kein Punkt vergeben werden.

3.3. Die Beurteilung

Für die Benotung werden die Punkte aus ÜT und IT addiert.

Für den Fall, dass **beim ÜT mindestens 18 und beim IT mindestens 12 Punkte** erreicht wurden, gilt – bei einer Gewichtung ÜT : IT = 60% : 40% (36 : 24 Punkte) – die folgende **Beurteilungstabelle**:

Sehr gut	60–53 Punkte
Gut	52–45 Punkte
Befriedigend	44–37 Punkte
Genügend	36–30 Punkte
Nicht genügend	weniger als 30 Punkte

Für ein Genügend müssen die wesentlichen Anforderungen in den beiden **Kompetenzbereichen Übersetzen und Interpretieren überwiegend erfüllt** sein. Ein Genügend verlangt also mindestens 18 Punkte für den Übersetzungsteil und 12 Punkte für den Interpretationsteil, in Summe daher mindestens 30 Punkte (vgl. [Beurteilungsdokumente zur SRP in den klassischen Sprachen](#)).

Somit bedingt ein Nichterfüllen der Mindestanforderungen eines der beiden oben genannten **Kompetenzbereiche** automatisch eine negative Gesamtbeurteilung der Schularbeit bzw. der schriftlichen Reifeprüfung (sogenannte „**Vetofunktion**“).

Zur Punktevergabe bzw. Benotung einer einstündigen Lektüreschularbeit siehe auch „Variante 3“ auf S. 37.

Jede Schularbeitsnote ist jedenfalls nach den Vorgaben von LB-VO §14 (siehe S. 8) zu begründen. Punktesysteme dienen nur als Hilfsmittel der Leistungsfeststellung.

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Die Schularbeit ist wie eine versäumte nachzuholen.

LB-VO § 11. (4) (...) Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 7 Abs. 9) zu behandeln. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

Die Rückgabe von Schularbeiten

Korrektur und Rückgabe müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sieben Tagen erfolgen.

Die Fehler müssen eindeutig ausgewiesen werden. Die Bewertung muss für jede Schülerin/jeden Schüler **anhand eines beigelegten Auswertungsblattes** transparent gemacht werden, aus dem die einzelnen Sinneinheiten und Checkpoints (Lexik, Morphologie, Syntax) ersichtlich sind und die jeweils erreichten Punkte – auch aus dem Bereich „Qualität der Zielsprache“ und den einzelnen Arbeitsaufgaben – eindeutig hervorgehen.

Die Verbesserung von Schularbeiten

Bei der Verbesserung der Schularbeiten sollen die häufigsten Fehler mit der ganzen Klasse besprochen werden. Dabei soll eine vollständige Übersetzung des ÜT erarbeitet werden.

Das Nachholen von Schularbeiten

Nebenstehende Bestimmungen der Verordnung sind einzuhalten.

Die Wiederholung von Schularbeiten

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Der neue Termin ist bei der Rückgabe mitzuteilen.

LB-VO § 7. (10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. (...)

LB-VO § 7. (9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (...) sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.

LB-VO § 7. (11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen (...) nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Mündliche Prüfungen in Latein und Griechisch

LB-VO § 5. (1) Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen, die dem Schüler die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

[*Empfehlung des Autorenteam:* Zur Beantwortung mindestens einer dieser Fragen ist dem Schüler/ der Schülerin ein Text vorzulegen, dessen Bearbeitung weder Vorbereitungszeit noch Wörterbuch benötigt.]

LB-VO § 5.

(2) Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester (...) eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

(3) Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher (...) bekanntzugeben.

(4) Die mündliche Prüfung eines Schülers darf (...), in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen (...) höchstens zehn Minuten, ansonsten höchstens fünfzehn Minuten dauern. (...)

(5) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.

(6) Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.

[*Anm. des Autorenteam:* Die Kenntnis grammatikalischer Strukturen ist Voraussetzung für die Erschließung eines lateinischen/griechischen Prüfungstextes. Daher können morphologische und syntaktische Phänomene im Rahmen des Prüfungsgesprächs abgefragt werden, allerdings nur soweit dies relevant für das Verständnis der betreffenden Textstelle ist.]

LB-VO § 5.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.

(8) Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.

(9) Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage folgenden Tag durchgeführt werden. Ferner dürfen Schüler, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltungen unmittelbar folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Schüler zu der mündlichen Prüfung freiwillig meldet (...).

(10) In den allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen darf an einem Schultag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test in der betreffenden Klasse stattfindet, keine mündliche Prüfung durchgeführt werden, und es dürfen für einen Schüler nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen an einem Schultag stattfinden.

Mitarbeit

Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht erbringen (Sach-/Selbst-/Sozialkompetenz), ausgenommen Prüfungen.

Zur Mitarbeit zählen nicht jene Bereiche, die in der Verhaltensnote abgebildet werden. Bei der **Wiederholung** (Textwiederholung: Inhalt, Interpretation u. a.; sprachlicher Zugang: grammatikalische Phänomene, Satzanalyse u. a.) handelt es sich um in die Unterrichtsarbeit eingebundene **mündliche und/oder schriftliche** Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler auf einem begrenzten Stoffgebiet. Dazu muss der ganzen Klasse ein klarer und eindeutig festgelegter Auftrag erteilt worden sein. Dabei ist auf die **Abgrenzung zur mündlichen Prüfung gem. LB-VO § 5 (2)** zu achten (Dauer; Umfang; individuell angekündigte Prüfung, Stellenwert im Rahmen der Gesamtjahresleistungen).

Die **Wiederholung von Vokabeln** muss vom Umfang her genau definiert und in didaktisch sinnvoller Weise **in den Unterricht eingebunden** werden (z. B. Spezialwortschatz zu einem Modul; für den aktuellen Stoff wichtige Bereiche wie etwa *verba deponentia*, Wortfelder, Vokabel einzelner Lektionen im Elementarunterricht u. a.). Wichtig ist dabei die Abwechslung in der Methode. Von rein alphabetischer Abfrage z. B. eines Autorenvokabulars ist Abstand zu nehmen!

Schriftliche und mündliche Wiederholungen werden **nicht benotet** (keine Noten entsprechend der Notendefinition; mögliche Rückmeldung z. B.: „7 von 10 richtig“), sondern im Rahmen der Mitarbeit zur Beurteilung derselben herangezogen.

Beim Auftragen von **Hausübungen** ist auf Abwechslung in Arbeitsform und Aufgabenstellung zu achten (Festigung und Übung, Sammeln von Materialien und Informationen, kreative Arbeiten; im Elementarunterricht und generell sollen Hausübungen nicht nur aus der Übersetzung unbekannter Texte bestehen). Eigenständige Leistungen dürfen nur verlangt werden, sofern keine außerschulische Unterstützung dafür notwendig ist. Das Vorauslernen neuer Vokabeln für einen unbekanntem Text ist zu vermeiden.

LB-VO § 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Lehrplan AHS, Zweiter Teil, Allgemeine didaktische Grundsätze

10. Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen:

Für die Sicherstellung des Unterrichtsertrages sind im Unterricht ausreichende und gezielte Wiederholungen und Übungen vorzusehen.

LB-VO § 4. (2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

SchUG § 17. (2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, dass sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müssten, dürfen (...) nicht aufgetragen werden.

Die Hausübung kann auch über einen längeren Zeitraum gegeben werden. In jedem Fall ist auf die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern zu achten. Zu allen Hausübungen ist konstruktives Feedback zu geben.

Hausübungen sind als Einzelleistungen im Rahmen der Mitarbeit **nicht gesondert zu benoten** (keine Noten entsprechend der Notendefinition).

Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen unterrichtlicher Sachverhalte sowie im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden, können u. a. folgende sein:

- aktive Teilnahme an der Übersetzungsarbeit
- Präsentation von Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit (Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuhalten, bei Präsentationen auf klare Strukturierung, entsprechende rhetorische Ausgestaltung und die Anwendung adäquater Formen unter Einbeziehung moderner Technologien zu achten.)
- aktives Erarbeiten von neuen Lerninhalten, z. B. von grammatikalischen Phänomenen
- eigenständiges Sammeln von Informationen (z. B. Internetrecherche)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung, Nachbesprechung und Dokumentation von Projekten, Lehrausgängen und Exkursionen
- eigenständige Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
- alternative Formen wie Portfolio

Es sind sowohl Einzel- als auch Partner- und Gruppenleistungen zu berücksichtigen. Es wird dringend empfohlen, über die einzelnen Formen der Mitarbeit Aufzeichnungen zu führen. Mangelnde Anwesenheit kann auch zu einem Fehlen an Mitarbeit führen.

Mündliche Übungen („Referate“)

Mündliche Übungen sollen dem Schüler/der Schülerin Gelegenheit zur selbstständig erarbeiteten Darstellung eines Themas zur aktuellen Unterrichtssituation im Rahmen des Lehrplans geben.

Die Vereinbarung des Themas erfolgt **eine Woche** vorher.

Die Dauer einer mündlichen Übung ist zeitlich begrenzt (Unterstufe: 10 Minuten, Oberstufe: 15 Minuten).

Die Themenstellung (Inhalt, Umfang, Art der Vorbereitung und Präsentation) ist mit der Lehrerin/dem Lehrer zu vereinbaren.

Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuhalten, bei der Vorbereitung, Erarbeitung und Präsentation auf die korrekte Form der Zitierung zu achten. Keinesfalls sind Darstellungen in elektronischer Form auch nur teilweise unverändert wiederzugeben („Wikipedia“ etc.).

Bei Präsentationen ist auf klare Strukturierung, entsprechende rhetorische Ausgestaltung (eigene Formulierungen gegenüber den Quellen!) und die Anwendung adäquater Formen unter Einbeziehung moderner Technologien zu achten.

LB-VO § 6.

(1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).

(2) Das Thema der mündlichen Übungen ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

(3) Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.

(4) Die mündliche Übung eines Schülers soll (...) in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.

Schriftliche Wiederholungen

Rechtsgrundlage: **LB-VO § 4 und Lehrplan AHS, 2. Teil, Allgemeine didaktische Grundsätze, 10. Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen:**

Da Latein und Griechisch Schularbeitsgegenstände sind, sind Tests explizit verboten! Deshalb ist eine saubere Trennung zu schriftlichen Wiederholungen zu treffen.

Schriftliche Wiederholungen ...

- sind keine punktuellen Leistungsfeststellungen, sondern schriftliche Leistungen, die im Rahmen der Mitarbeit erbracht werden,
- können im Verlauf des jeweiligen Unterrichtsgeschehens nach Bedarf stattfinden,
- müssen aus dem Unterricht erwachsen,
- haben kürzere Arbeitszeit als Tests,
- sind jedenfalls **nicht mit Ziffernnoten gesondert zu beurteilen**, die Qualifizierung ist in anderer, individuell vom Lehrer/von der Lehrerin festzulegender Form zulässig,
- sind im Rahmen der Leistungsbeurteilung in das Gesamtbild der Leistungen mündlicher, schriftlicher und praktischer Art einzuordnen,
- sind in Schularbeitsfächern zulässig.

Unzulässig: „Verkleidete Tests“, die wie Tests gehandhabt werden und lediglich statt mit Noten mit Punkten oder Ähnlichem beurteilt werden.

Feststellungs- und Nachtragsprüfung

SchUG § 20.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (**Feststellungsprüfung**). (...)

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen zu stunden (**Nachtragsprüfung**). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4, hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

Vertretung durch die Erziehungsberechtigten

SchUG § 67. In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes werden Schüler (Prüfungskandidaten), die nicht volljährig sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.

SchUG § 68. Ab der 9. Schulstufe ist der minderjährige Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern er entscheidungsfähig ist und die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. (...) Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder einzelnen in lit. a bis w genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

h) Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3),

q) Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung in dem dem Haupttermin nächstfolgenden Termin (§ 36a Abs. 3)

Gerechtfertigte Verhinderungen

SchUG § 45.

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),

c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im

Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester gemäß § 26c sein.

Prüfungsprotokoll

SchuG § 77.a (2) Zum Zweck der Dokumentation für behördliche Verfahren sind Prüfungsprotokolle (samt Beilagen) über die Durchführung von Prüfungen aufzubewahren. In den Prüfungsprotokollen nachstehend genannter Prüfungen sind die Prüfungskommission (der oder die Prüfer, die Prüferin oder die Prüferinnen), die Daten des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen:

1. Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, 7 und 7a),
2. Aufnahms- und Eignungsprüfungen (§§ 6 bis 8),
3. Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2),
4. Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3), (...)
6. Wiederholungsprüfungen (§ 23),
7. Semesterprüfungen (§ 23a),
8. Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände (§ 23b),
9. Einstufungsprüfungen (§ 26 Abs. 1 und 3),
10. Einstufungsprüfungen (§ 26a Abs. 1 und 2),
11. Aufnahmsprüfungen (§ 29 Abs. 5 und 5a, § 31b Abs. 3 sowie weiters: § 40 Abs. 1, 2, 2a, 3, 3a und 4, § 55, § 68, § 97 und § 105 des Schulorganisationsgesetzes, § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
12. Reifeprüfungen (einschließlich Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung), Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen und Abschlussprüfungen (§§ 34 bis 41),
13. Externistenprüfungen (§ 42) und
14. Prüfungen im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren (§ 71 Abs. 4 und 5).

Prüfungsprotokolle sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 77 Abs. 3 aufzubewahren. Prüfungsprotokolle von Prüfungen gemäß Z 12 und diesen Prüfungen entsprechenden Externistenprüfungen gemäß Z 13 sind sechzig Jahre, Prüfungsprotokolle von allen anderen Prüfungen drei Jahre, jeweils ab dem Jahr, in dem die Prüfung stattgefunden hat, aufzubewahren.

Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen

LB-VO § 21.

- (1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes
 - a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung (...)
- (2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung (...). Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen (...) sind auf die Teilprüfungen einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung insoweit anzuwenden, als im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
- (3) Besteht eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung aus einer schriftlichen (...) und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche (...) Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen (...) Teilprüfung abzulegen.
- (4) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Pflichtschulen höchstens 15 Minuten, ansonsten 15 bis 30 Minuten zu betragen. (...)
- (5) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn erfolgen.
- (6) Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand (...) abgelegt werden.
- (7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.
- (8) Auf die Beurteilung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung findet § 14 Anwendung.
- (9) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November (...) liegen. (...)
- (11) Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig. Auf Antrag des Schülers ist dieser zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen; die Abs. 1 bis 9 finden Anwendung. (...)

Kommissionelle Prüfung

SchUG § 71. (5) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, dass

1. die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat und
2. der Vorsitzende den Lehrer, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat, oder einen anderen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer als Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zu bestellen hat.

Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zu Stande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen. (siehe **SchUG § 77a** (2), S. 59)

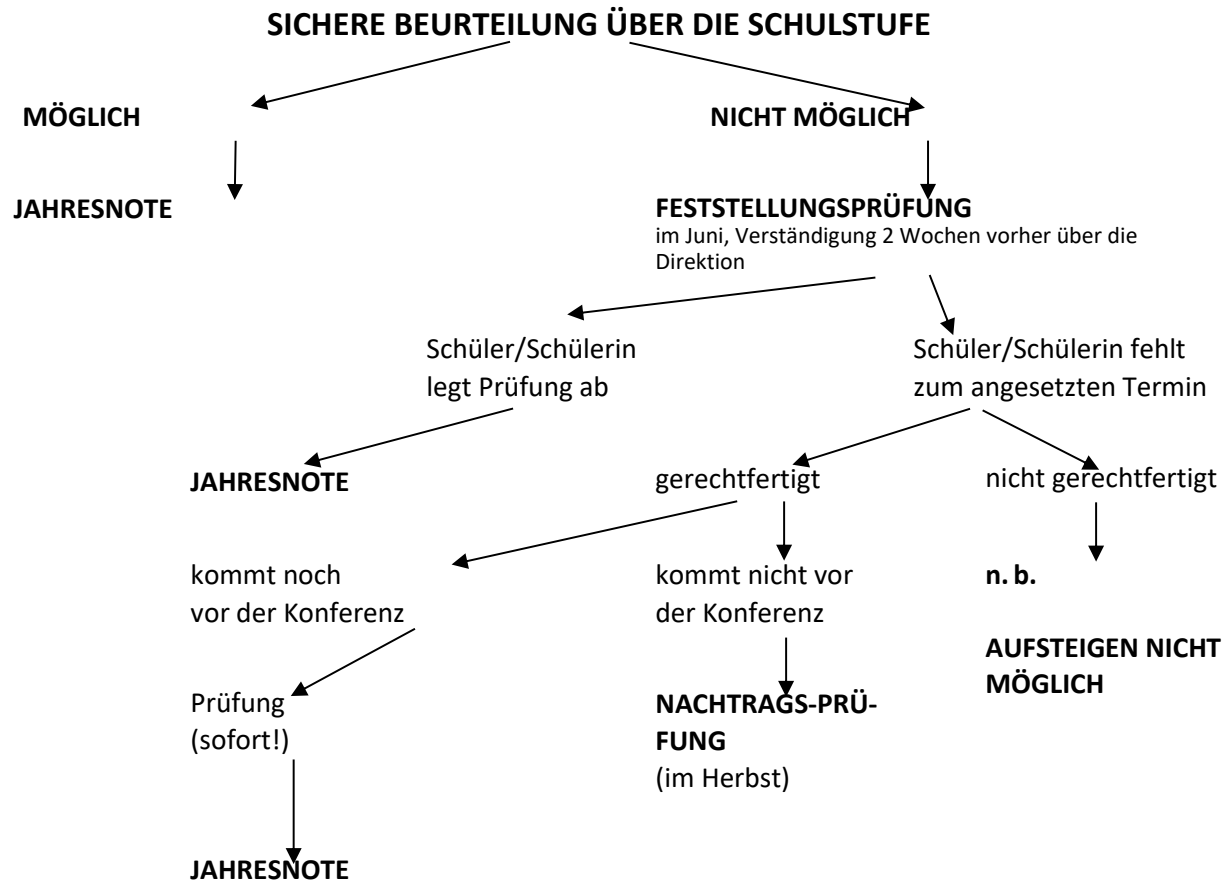
Wiederholungsprüfung

Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen. (siehe **SchUG § 77a** (2), S. 59)

LB-VO § 22.

- (1) Wiederholungsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes
 - a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung (...)
- (2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, (...) im Sinne dieser Verordnung. Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen (...) sind auf die Teilprüfungen einer Wiederholungsprüfung insoweit anzuwenden, als im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
- (3) Besteht eine Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Teilprüfung (...) und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche Teilprüfung (...) am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen Teilprüfung (...), spätestens am folgenden Tag abzulegen. (...)
- (5) Die Wiederholungsprüfung besteht
 - b) in den allgemeinbildenden höheren Schulen sowie den berufsbildenden Schulen
 - aa) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind, (...)
- (6) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat 15 bis 30 Minuten zu betragen. (...)
- (7) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist den Schülern spätestens zwei Tage vor dem Tag der Wiederholungsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Termin erfolgen.
- (8) Am Tage einer Wiederholungsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Wiederholungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand (...) abgelegt werden.
- (9) Auf die Beurteilung der Wiederholungsprüfung findet § 14 Anwendung; in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist jedoch die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, dass sie die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, dass jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann.
- (10) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November (...) liegen.
- (12) Die Wiederholungsprüfungen haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen.
- (13) Eine Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

Problematik „Schülerinnen/Schüler, die häufig fehlen“



- Mitarbeitsaufzeichnungen so oft wie nur möglich
- Festsetzung von mündlichen Prüfungen
- Von Schüler/innen-Seite nicht eingehaltene Termine notieren!
- Nachholen von Schularbeiten

Glossar

A

Analytische Skala (vs. Globalskala): Beurteilungsskala, die verschiedene Kategorien/Teilaspekte der Sprachproduktion (Schreiben und Sprechen) separat beschreibt (z. B. analytische Skala zur Beurteilung der Schreibkompetenz bestehend aus den Kategorien Rechtschreibung, Grammatik, Komplexität, Kohärenz, Kohäsion etc.). Eine solche Skala ist darauf ausgerichtet, den Lernstand einer Kandidatin/eines Kandidaten, also Stärken und Schwächen, so detailliert wie möglich aufzuzeigen. Sie wird daher auch als diagnoseorientiert bezeichnet. Einzelne Kategorien können unterschiedlich gewichtet werden.

Angoff Procedure: Standardisierungsverfahren zum Festlegen von Cut-Scores (*standard setting*). Expertinnen/Experten schätzen dabei unabhängig voneinander ein, ob ein Item von einem/einer Gruppe von minimalkompetenten Kandidatinnen/Kandidaten – bezogen auf einen bestimmten Level an Fähigkeiten oder spezifischem Wissen – gelöst werden kann oder nicht. Die Items, die als machbar eingeschätzt werden, bestimmen den Cut-Score: Werden sie richtig gelöst, ist der getestete Level erreicht.

Aufgabenformate:

Geschlossene Aufgabenformate: Aufgabentyp, bei dem die Antwortoptionen vorgegeben sind. Die Beantwortung erfordert keine produktive oder kreative Eigenleistung.

Halboffene Aufgabenformate: Aufgabentyp, bei dem die korrekte Antwort vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht aus einer Liste von vorgegebenen Optionen ausgewählt werden kann, sondern im Umfang eines Wortes oder weniger Wörter ergänzt werden muss.

Offene Aufgabenformate: Aufgabentyp, bei dem die korrekte Antwort vom Kandidaten/von der Kandidatin ergänzt werden muss. Für die Beantwortung dieser Fragen ist ein gewisses Maß an produktiver oder kreativer Eigenleistung erforderlich.

B

Beurteilen (*judging*): Die Qualität einer Performanz wird von speziell ausgebildeten und trainierten Raterinnen/Ratern anhand einer Beurteilungsskala bestimmt.

Beurteilungsskala (*rating scale*): Mehrstufige Skala bestehend aus Deskriptoren, also Beschreibungen der Qualitäten, die eine Performanz mindestens aufweisen muss, um einem bestimmten Level/Niveau zugeordnet zu werden. Eine Beurteilungsskala kann analytisch oder holistisch (global) sein. Beurteilungsskalen werden hauptsächlich für die Bewertung von Sprachproduktion (Schreiben und Sprechen) eingesetzt.

C

Checkpoint (Kontrollpunkt): Spezifisches, für einen Kompetenzbereich repräsentatives Element, an dem die entsprechende Kompetenz der Kandidatin/ des Kandidaten überprüft wird.

Cut-Score (*cut off*, kritischer Wert): Mindestwert auf einer Punkteskala, ab dem eine bestimmte Klassifizierung erfolgt (z. B. bestanden – nicht bestanden; Level 1 – Level 2 – Level 3).

D

Deskriptor (Level-Deskriptor): Kurze Beschreibung der erforderlichen Leistung für das Erreichen eines bestimmten Levels/Werts auf einer Beurteilungs- oder Referenzskala. Ein kompetenzorientierter Deskriptor sollte aussagen, was eine Lernerin/ein Lerner auf einem bestimmten Level kann und wie gut er/sie es kann.

Dichotome (zweistufige) Bewertung: Eine Leistung wird nach zwei sich gegenseitig ausschließenden Punktstufen (1/0, richtig/falsch, bestanden/nicht bestanden) bewertet. Dies geschieht i. d. R. bei geschlossenen Aufgabenformaten.

Distraktor: Falsche Antwortmöglichkeit bei Multiple-Choice-Aufgaben.

E

Erwartungshorizont: Der Erwartungshorizont gibt die Kerninformation der Sinneinheit wieder. Wesentliche Aktanten (Subjekte, Objekte) und Verbalinhalte müssen jedenfalls berücksichtigt sein. Der Erwartungshorizont ist keine Übersetzung und bildet daher die Struktur des lateinischen/griechischen Satzgefüges nicht notwendigerweise ab.

F

Folgefehler: Fehler, der sich zwangsläufig aus einem anderen, bereits bewerteten Fehler ergibt und daher nicht nochmals zu werten ist.

G

GERS: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen.

Geschlossene Aufgabenformate: siehe Aufgabenformate

Globalskala:

1. Kompetenz-, Referenzskala: Skala bestehend aus mehreren Kompetenzstufen, vgl. die Globalskala des GERS (2001, S. 35). Standardisierte Tests sind an einer solchen Skala oder an einzelnen Kompetenzstufen ausgerichtet, sodass aus den Testergebnissen auf die allgemeinen Kompetenzen des Kandidaten/der Kandidatin geschlossen werden kann. Das Zutreffen der Beschreibungen hängt von der Validität des Tests ab.

2. Holistische (globale) Beurteilungsskala: Beurteilungsskala mit einem einzigen Deskriptor für jedes Niveau (i. U. zur analytischen Skala). Der Beurteiler/die Beurteilerin kommt zu einem globalen, zusammenfassenden Urteil.

H

Halboffene Aufgabenformate: siehe Aufgabenformate

I

Interrater-Reliabilität: Ausmaß der Übereinstimmung zwischen zwei oder mehreren Beurteilern/Beurteilerinnen. Je höher die Interrater-Reliabilität, umso wahrscheinlicher ist es, dass Rater/in 2 eine Performanz gleich beurteilen wird wie Rater/in 1. Dadurch erhöht sich die Objektivität der Messung.

Intrarater-Reliabilität: Ausmaß der Zuverlässigkeit eines Beurteilers/einer Beurteilerin, die u. a. dann gegeben ist, wenn ein und der-/dieselbe Beurteiler/in bei zwei Korrekturdurchläufen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf dasselbe Ergebnis kommt.

IT: Interpretationsteil bestehend aus einem Interpretationstext (Input-Text) und dazugehörigen Aufgabenstellungen.

Items: Einzelaufgaben eines Tests, die der Testkandidat/die Testkandidatin lösen muss und die getrennt voneinander bewertet werden können.

K

Kompetenz: Fähigkeit, die einer beobachtbaren Handlung (Performanz) zugrunde liegt.

Kompetenzstufe/-niveau: Level auf einer Kompetenzskala; ein Deskriptor gibt an, über welche Kompetenzen ein Kandidat/eine Kandidatin in welchem Ausmaß verfügen muss, um diesem Niveau zugeordnet zu werden.

Konstrukt: Abstrakte Beschreibung/Theorie dessen, was getestet wird (z. B. Definition von „Übersetzen“). Jedem Test liegt ein bestimmtes Konstrukt zugrunde, das sich in Teilbereichen des Sprachentestens nicht direkt manifestiert, sondern durch die Testaufgaben nur indirekt überprüft werden kann (z. B. liegt beim Übersetzen nur ein Endprodukt vor; die Vorgänge, die dahin geführt haben, können nicht direkt getestet werden). Je genauer die Testaufgaben das Konstrukt abbilden, desto höher ist die Konstruktvalidität (siehe Validität) und umso verlässlicher können aus den Testergebnissen Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Kandidaten/Kandidatinnen im Bereich des jeweiligen Konstrukts gezogen werden.

Korrelation: Beziehung zwischen einzelnen Testelementen oder zwischen zwei/mehreren Tests. Diese Beziehung wird durch Werte zwischen -1 und +1 angegeben, d. h. sie kann positiv oder negativ sein. Arten:

- 1. Inter-Item-Korrelation:** Beziehung zwischen einzelnen Testelementen; sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Gruppe von Kandidaten/Kandidatinnen, die ein bestimmtes Item richtig gelöst hat, ein anderes Item ebenfalls richtig lösen wird.
- 2. Item-Total-Korrelation:** Beziehung zwischen einem Testelement und dem Gesamttest; sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die insgesamt gut abschneidet, ein bestimmtes Item richtig lösen wird. Das Ausmaß der Korrelation hängt davon ab, inwieweit einzelne Items ähnliche/s oder gleiche/s Kompetenzen/Wissen voraussetzen. Eine sehr niedrige oder negative Korrelation kann aber auch auf Schwachstellen eines Items hinweisen. Die Korrelation steht in Zusammenhang mit der Diskriminierung, der inneren Konsistenz und der Reliabilität.

Konsistenz (interne): Homogenität der Testitems, abhängig vom Ausmaß der Korrelation; die innere Konsistenz bezeichnet eine Form der Reliabilität.

Kriteriumsreferenziertes Testen: Die Leistung eines Individuums wird an einem vorgegebenen, absoluten, von den Testkandidaten/-kandidatinnen unabhängigen Kriterium (z. B. Übersetzungskompetenz: nicht vorhanden – perfekt vorhanden) gemessen. Bei diesem Testverfahren können die Kandidaten/Kandidatinnen in eine relative Leistungs-Rangordnung gebracht werden (vgl. normreferenziertes Testen), primär geht es aber darum, die absolute, am Kriterium gemessene Leistung auszudrücken. Kriteriumsreferenziert wird bei der Führerscheinprüfung, bei Sprachstandsüberprüfungen u. a. getestet. Beim kriteriumsreferenzierten Testen wird eine absolute Entscheidung über die Fähigkeiten eines Individuums getroffen.

M

Minimalkompetente/r Schüler/in bzw. Kandidat/in: Kandidat/Kandidatin, der/die ein bestimmtes Niveau/einen bestimmten Standard gerade noch erreichen kann, also nur über die minimalen Kompetenzen verfügt, die das Niveau definieren.

N

Normreferenziertes Testen: Die Leistung eines Individuums wird an den Leistungen anderer Testkandidaten/Testkandidatinnen bzw. einer normbestimmenden Gruppe gemessen. Die Einzelleistungen aller Testkandidaten/Testkandidatinnen können also in eine relative Rangordnung gebracht werden, die aussagt, wer innerhalb der Gruppe besser, wer schlechter abgeschnitten hat. Normreferenzierte Tests sind in der Regel so ausgerichtet, dass die Ergebnisse der einzelnen Testkandidaten/Testkandidatinnen weit auseinanderliegen. Angestrebt wird eine Normalverteilung (Gauß'sche Glockenverteilung). Einzelleistungen werden demnach auch an der Durchschnittsleistung gemessen („gut“ oder „schlecht“ bezogen auf den Durchschnitt). Normreferenziert geht man z. B. bei Bewerbungsgesprächen vor, die aus einer bestimmten Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen den/die Beste/n herausfiltern sollen. Beim normreferenzierten Testen wird eine relative Entscheidung über die Fähigkeiten eines Individuums getroffen.

O

Offene Aufgabenformate: siehe Aufgabenformate

P

Performanz: Die von einem Kandidaten/einer Kandidatin erbrachte, beobachtbare Leistung bei einem Test, z. B. schriftliches/mündliches Sprachprodukt.

Psychometrie: Wissenschaft, die sich mit der Messung von kognitiven Fertigkeiten und daher mit der Testerstellung und -evaluierung auseinandersetzt.

R

Rater/Raterin: Beurteiler/in bzw. Beurteilungsexperte/Beurteilungsexpertin, der/die der Leistung eines Testkandidaten/einer Testkandidatin ausgehend von einer Beurteilungsskala einen bestimmten Punktwert zuweist bzw. die Leistung einem bestimmten Level zuordnet. Auch das Standard-Setting erfolgt durch Rater/Raterinnen.

Reliabilität: Zuverlässigkeit einer Messung. Die Messergebnisse sind unabhängig von bestimmten äußeren Faktoren (z. B. Ort, Uhrzeit, Beurteiler/in) und sind im Idealfall bei einer Wiederholung der Messung durch eine mit dem ersten Test vergleichbare Version exakt die gleichen. Die Reliabilität ist u. a. von der Anzahl und Qualität der Items abhängig. Die Reliabilität kann in Form eines Reliabilitätskoeffizienten ausgedrückt werden.

S

Schwierigkeits-, Leichtigkeitsindex (*facility value*): Relative Schwierigkeit einer Aufgabe für eine bestimmte Gruppe von Testkandidaten/-kandidatinnen, ausgedrückt durch einen Wert zwischen 0 und 1; ergibt sich aus dem Anteil der Testkandidaten/-kandidatinnen (mit ähnlichen/gleichen Voraussetzungen), die ein bestimmtes Item richtig/falsch gelöst haben; kann auch von einem Experten/Expertinnen-Team auf der Basis von Erfahrungswerten prognostiziert werden.

Standardisierung: Sicherstellung eines Standards durch die empirische und statistische Analyse von Aufgabenstellungen/Tests, Beurteiler/innen-Training im Umgang mit dem Beurteilungsverfahren, Sichtbarmachung des Standards in den Beurteilungsgrundlagen, Standard-Setting etc.

Standard-Setting: Verfahren zur nachvollziehbaren Festlegung von Cut-Scores. Es gibt viele Verfahren des Standard-Setting (vgl. Cizek & Bunch 2007). Das Angoff-Verfahren ist eine einfache und seit den 70er-Jahren weit verbreitete Prozedur.

T

Test: Messgerät, das darauf abzielt, ein bestimmtes Verhalten hervorzurufen (Performanz), aus dem auf gezielte Eigenschaften/Fähigkeiten (Kompetenz) eines Individuums geschlossen werden kann. (Nach Bachman 2004, Üs.)

U

ÜT: Übersetzungsteil bestehend aus dem Übersetzungstext und allen dazugehörigen Angaben und Anweisungen.

V

Validität: Ausmaß, in dem ein Test das misst, was er zu messen vorgibt. Ist der Test valide, können aus den Ergebnissen sinnvolle und nützliche Schlussfolgerungen auf die Kompetenzen des Kandidaten/der Kandidatin gezogen werden. Klassisch wird zwischen vier Aspekten von Validität unterschieden:

- 1. Inhaltliche Validität:** Inwieweit sind die vorgegebenen Inhalte durch den Test abgedeckt?
- 2. Kriterienbezogene Validität:** Inwieweit misst ein Test das Gleiche wie ein anderer Test, der sich schon als valide herausgestellt hat?
- 3. Konstruktvalidität:** Inwieweit misst der Test das zugrunde liegende Konstrukt?
- 4. Augenscheinvalidität:** Inwieweit misst der Test in den Augen aller Beteiligten, d. s. Testersteller/innen, Kandidaten/Kandidatinnen, Auftraggeber/innen, Lehrer/innen etc., das Richtige?

Vetofunktion: Die negative Beurteilung eines der beiden Schularbeitenteile (ÜT, IT) führt zu einer negativen Gesamtbeurteilung.

W

Washback: Direkter Einfluss, den ein Test – in erster Linie bezogen auf das Lehren und Lernen – hat.

Wiederholungsfehler: Zwei- oder mehrfach gemachter Fehler, der auf ein und demselben Missverständnis beruht (zur Bewertung im IT vgl. S. 52-53).

Z

Zählen (*counting*): Die Gesamtqualität einer Performanz ergibt sich aus der Summe von Einzelleistungen.

ANHANG

Beispiel für eine einstündige Lektüreschularbeit 5. Klasse

1. Übersetzungstext

Einleitung: Im Text geht es um die Bewohner Britanniens.

1	Longe sunt humanissimi ii, qui Cantium ^a incolunt – quae	<p>1 interiores: die Bewohner des Landesinneren</p> <p>2 vitrum, -i n.: die Waidpflanze 3 hoc: umso</p> <p>4 aspectu: anzusehen 5 deni: je zehn</p>
2	regio est maritima omnis – neque multum a Gallica ^b differunt	
3	consuetudine.	
4	Interiores ¹ plerique frumenta non serunt, sed lacte et carne	
5	vivunt pellibusque sunt vestiti. Omnes Britanni ^c se inficiunt	
6	vitro ² , quod caeruleum efficit colorem. Hoc ³ horribiliores sunt	
7	in pugna aspectu ⁴ . Uxores habent deni ⁵ inter se communes, et	
8	maxime fratres cum fratribus.	
(Caesar, <i>De bello Gallico</i> 5,14,1-4 adaptiert)		
<p>a Cantium, -i n.: Kent (Landschaft im heutigen Südenland)</p> <p>b Gallicus, -a, -um: gallisch, der Gallier</p> <p>c Britanni, -orum m.: die Britannier (antike Bewohner Britanniens)</p>		

2. Interpretationstext

Einleitung: Marco Polo, ein venezianischer Händler, bereist das mongolische Reich in Asien, kommt zum Hofe des mongolischen Herrschers, des Kublai Khan, und beschreibt Vorgänge bei einem Fest.

1	Surgit homo in medio et alta voce clamat: „Inclinate et	1 suo ordine: dem eigenen Rang entsprechend 2 altare, -is n.: Altar 3 suffumigare, suffumigo: (mit Weihrauch) beräuchern
2	adorate!“ Hac voce facta consurgunt omnes celeriter et eum ^b	
3	quasi deum adorant. Oratione completa vadunt omnes suo ¹	
4	ordine ¹ ad altare ² , ad honorem magni Cham ^b altare ³	
5	suffumigant ³ et ad sua redeunt loca. (Marco Polo, <i>De regionibus orientalibus</i> 2,15 adaptiert)	
a eum: Gemeint ist der Kublai Khan. b Cham: Khan (mongolischer Herrschertitel)		

1. Finde im Interpretationstext zu den folgenden alphabetisch aufgelisteten Fremd- bzw. Lehnwörtern jeweils ein sprachlich verwandtes lateinisches Wort (Substantiv, Adjektiv, Verb oder Adverb) und zitiere dieses in der rechten Tabellenspalte. (2 Punkte)

Fremd- bzw. Lehnwort	lateinisches Textzitat
komplett	
Invasion	
Medium	
Vokal	

2. Trenne bei den folgenden Wörtern die Präfixe/Suffixe vom Grundwort ab und nenne deren Bedeutung. (4 Punkte)

zusammengesetztes Wort	Präfix / Suffix (Bedeutung) + Grundwort
z.B. <i>adeunt</i>	<i>Präfix ad- (hin) + ire (gehen)</i>
adore	
consurgunt	
oratio	
redeunt	

3. Liste drei lateinische Worte aus dem Sachfeld „Bewegen / Sich Bewegen“ auf, die im Interpretationstext vorkommen. (3 Punkte)

lateinisches Textzitat
1.
2.
3.

4. Fasse drei wesentliche Vorgänge des IT in drei ganzen Sätzen zusammen (insgesamt max. 40 Wörter). (3 Punkte)

5. Überprüfe die Richtigkeit der Aussagen anhand des Interpretationstextes. Kreuze entweder „richtig“ oder „falsch“ an und stelle falsche Aussagen auf Deutsch richtig. (2 Punkte)

	richtig	falsch	Richtigstellung (deutsch)
Der Kubhlai Khan hält eine lange Rede.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die Teilnehmer des Festes feiern ausgelassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Fragen zum Modul „Begegnungen“ (2 Punkte)

[→ den inhaltlichen Schwerpunkten im Unterricht entsprechend]

Lösungsblatt für den ÜT

SE 1	Longe sunt humanissimi ii, qui Cantium ^a incolunt	Die Bewohner von Kent sind zivilisiert.
SE 2	- quae regio est maritima omnis -	Kent liegt am Meer.
SE 3	neque multum a Gallica ^b differunt consuetudine.	Die Bewohner von Kent sind den Galliern ähnlich.
SE 4	Interiores ¹ plerique frumenta non serunt,	Viele Bewohner des Landesinneren betreiben keinen Ackerbau.
SE 5	sed lacte et carne vivunt pellibusque sunt vestiti.	Milch und Fleisch stellen ihren Lebensunterhalt dar.
SE 6	Omnes Britanni ^c se inficiunt vitro ² , quod caeruleum efficit colorem.	Alle Britannier färben sich mit einer blauen Pflanze.
SE 7	Hoc ³ horribiliores sunt in pugna aspectu ⁴ .	So schauen sie im Kampf grimmig aus.
SE 8	Uxores habent deni ⁵ inter se communes, et maxime fratres cum fratribus.	Brüder teilen sich 10 Ehefrauen.
LE 9	longe (Z. 1)	z.B. bei Weitem nicht: lang
LE 10	differunt (Z. 2)	z.B. sich unterscheiden nicht: verbreiten, aufschieben
LE 11	vivunt (Z. 5)	z.B. leben, sich ernähren nicht: fortdauern, am Leben sein
LE 12	efficit (Z. 6)	z.B. machen, bewirken nicht: beweisen
MO 13	omnis (Z. 2)	kongruent zu regio
MO 14	sunt vestiti (Z. 5)	P. N. T. M. D.
MO 15	horribiliores (Z. 6)	Komparativ
MO 16	maxime (Z. 8)	Adverb
SY 17	qui (Z. 1)	Relativsatz (Bezugswort: ii), K.N.
SY 18	quae (Z. 2)	Rel. Anschluss (Bezugswort: regio), K. N. G.
SY 19	frumenta (Z. 4)	Akkusativobjekt
SY 20	pellibus (Z. 5)	Abl. instr.

Linksammlung

Bausteine – Latein 4-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/BAUSTEINE_Website_L4_September_2023.docx
Bausteine – Latein 6-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/BAUSTEINE_Website_L6_September_2023.docx
Bausteine – Griechisch	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/BAUSTEINE_Website_G_September_2023.docx
Homer Grundwortschatz	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_homer_gws.pdf
Kompetenzmodelle aus Latein und Griechisch: Präambel	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_kompetenzmodell_praeambel.pdf
Kompetenzmodell – Latein 4-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_kompetenzmodell_L4.pdf
Kompetenzmodell Latein 6-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_kompetenzmodell_L6.pdf
Kompetenzmodell – Griechisch	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_kompetenzmodell_G.pdf
Korrekturtabellen („Schularbeitenrechner“)	https://latein.schule.at/portale/latein/detail/korrekturtabellen-anweisung-und-auswertungstabellen.html
Korrektur- und Beurteilungsanleitung	https://www.matura.gv.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=4501&token=d357028c1e0800257abab88fe764780437eab6a2
Handreichung zur Korrektur- und Beurteilungsanleitung	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_handreichung_korrektur_beurteilung.pdf
MKK-Dokument – Latein 4-jährig	https://www.matura.gv.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=2655&token=56cabee568a4dc7df0b4c092e9e4cb496ce5883b
MKK-Dokument – Latein 6-jährig	https://www.matura.gv.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=2656&token=8a31565256e5e669f098f0afdace99e953ebd564
MKK-Dokument – Griechisch	https://www.matura.gv.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=2654&token=b7a4f1c1ba9053339b44904c10b37e414ec410e3
Präfix- und Suffix-Liste: Griechisch	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_praefixe_suffixe_G.pdf

Präfix- und Suffix-Liste: Latein 4-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_praefixe_suffixe_L4.pdf
Präfix- und Suffix-Liste: Latein 6-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_praefixe_suffixe_L6.pdf
Richtlinien für die Formulierung des Erwartungshorizonts einer Sinneinheit	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_erwartungshorizont_richtlinien.pdf
Stammformen der häufigsten unregelmäßigen Verba im Griechischen	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_stammformen_G.pdf
Übersicht über die bei der SRDP relevanten Stilmittel – Griechisch	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_stilmittel_G.pdf
Übersicht über die bei der SRDP relevanten Stilmittel – Latein 4-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_stilmittel_L4.pdf
Übersicht über die bei der SRDP relevanten Stilmittel – Latein 6-jährig	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_stilmittel_L6.pdf
Übersichtstabelle über die dialektalen Besonderheiten des Ionischen	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_ionische_formen.pdf
Sachwissen – Latein	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_sachwissen_L.pdf
Sachwissen – Griechisch	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_sachwissen_G.pdf
Wortbildung – Anleitung	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildungsanleitung.pdf
Wortbildung – Latein 4-jährig – Übung	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_beispiele_L4_uebung.pdf
Wortbildung – Latein 4-jährig – Lösung	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_beispiele_L4_loesung.pdf
Wortbildung – Latein 6-jährig – Übung	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_beispiele_L6_uebung.pdf
Wortbildung – Latein 6-jährig – Lösung	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_beispiele_L6_loesung.pdf
Wortbildung – Griechisch – Übung	https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_beispiele_G_uebung.pdf

Wortbildung – Griechisch – Lösung

https://www.matura.gv.at/fileadmin/user_upload/downloads/Begleitmaterial/KS/Upload_13.09.23/srp_ks_wortbildung_beispiele_G_loesung.pdf